Tauw

# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11/61

**„Smurfit Kappa“ der Stadt Zülpich**

**14. Mai 2014, Fassung zum Satzungsbeschluss**

Tauw

Zeichen R001-2370800TKN-V01

# Bearbeitung

| | |
|---|---|
| **Titel** | Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11/61 „Smurfit Kappa“ der Stadt Zülpich |
| **Auftraggeber** | Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich |
| **Projektleiter** | Torsten Knapp |
| **Autor(en)** | Torsten Knapp |
| **Projektnummer** | 2370800 |
| **Anzahl der Seiten** | 76 (ohne Anlagen) |
| **Datum** | 14. Mai 2014 |
| **Unterschrift** | |

Tauw GmbH
Münsters Gäßchen 14
51375 Leverkusen
Telefon +49 21 43 30 10 70 0
Faxnr. +49 21 43 30 10 71 1

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichungen und Weitergabe an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig. Veröffentlichung oder Verbreitung von Auszügen, Zusammenfassungen, Wertungen oder sonstigen Bearbeitungen und Umgestaltungen, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tauw GmbH.
- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Z1109-0713)

Tauw

Zeichen R001-2370800TKN-V01

# Inhaltsverzeichnis


**Bearbeitung** ..... **3**

**1 Situationsbeschreibung und Ziel der Planaufstellung** ..... **7**
1.1 Situationsbeschreibung ..... 7
1.2 Ziel der Planaufstellung ..... 8

**2 Planungsvorgaben** ..... **11**
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsgebiet ..... 11
2.2 Derzeitige Nutzung ..... 12
2.3 Ziele der Raumordnung ..... 13
2.4 Flächennutzungsplan (FNP) ..... 14
2.5 Bestehende Bebauungspläne ..... 15
2.6 Trinkwasser-/Heilquellenschutz-/Überschwemmungsgebiete ..... 18
2.7 Natur- und Landschaftsschutz ..... 18
2.7.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete ..... 18
2.7.2 Natura-2000-Schutzgebiete ..... 20
2.7.3 Geschützte Biotope gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes NW ..... 20
2.7.4 Naturdenkmale ..... 20
2.7.5 Geschützte Landschaftsbestandteile ..... 21
2.7.6 Flächen des Biotopkataster NRW ..... 21
2.8 Baudenkmäler, Bodendenkmäler ..... 21
2.9 Altlasten ..... 22
2.10 Baumschutzsatzung der Stadt Zülpich ..... 23
2.11 Sonstige (fach-)planungsrechtliche Vorgaben ..... 23
2.12 Immissionssituation ..... 29

**3 Festsetzungen des Bebauungsplanes** ..... **40**
3.1 Art der baulichen Nutzung – eingeschränkte Industriegebiete (GIe) ..... 40
3.2 Maß der baulichen Nutzung ..... 43
3.2.1 Grundflächenzahl ..... 43
3.2.2 Höhe baulicher Anlagen ..... 45
3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen ..... 51
3.4 Verkehrserschließung ..... 52
3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ..... 52
3.6 Grünfestsetzungen ..... 53
3.7 Festsetzungen zum Immissionsschutz ..... 55

3.7.1 Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten ..... 55
3.7.2 Festsetzung von Geruchs-Emissionskontingenten ..... 57
3.7.3 Gliederung nach dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen ..... 60
3.7.4 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung ..... 67

**4 Realisierung der Planung ..... 72**
4.1 Bodenordnung ..... 72
4.2 Technische Ver- und Entsorgung ..... 72
4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ..... 73
4.4 Finanzierung ..... 74
4.5 Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung ..... 74
4.6 Hinweise ..... 74
4.7 Artenschutz ..... 76

**5 Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ..... 76**

**Anlagen**

1 Abstandsliste 2007
2 Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung der SFK/TAA

# 1 Situationsbeschreibung und Ziel der Planaufstellung

## 1.1 Situationsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 „Smurfit Kappa“ der Stadt Zülpich umfasst den Werksstandort der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH an der Bessenicher Straße nördlich der B 265 und östlich der B 477 ca. 1 km nördlich der Innenstadt von Zülpich. Das Unternehmen produziert seit ca. 140 Jahren an diesem Standort, davon bis Anfang der 1990er Jahre als Familienunternehmen Sieger. Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH ist eines der führenden Unternehmen im Bereich der Papier- und Pappefabrikation in Europa und mit rd. 200 Mitarbeitern am Standort einer der größten Arbeitgeber in der Stadt Zülpich.

Das Plangebiet ist über die Bundesstraßen B 265 und B 477 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle „Euskirchen“ der Bundesautobahn A 1 ist über die B 265 und die B 56n zu erreichen und befindet sich in ca. 7 km Entfernung vom Plangebiet. Das Plangebiet verfügt darüber hinaus über einen Gleisanschluss.

Zur Sicherung des Standortes der Papierfabrik wurden in der Vergangenheit bereits zwei Bebauungspläne aufgestellt.

Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen der Globalisierung und der konzerngebundenen Ausrichtung der unternehmerischen Strategien wurde im Jahr 1998 der Bebauungsplan Nr. 11/29a „Papierfabrik“ der Stadt Zülpich vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen. Zielstellung war die planerische Standortsicherung der vorhandenen industriellen Anlagen. Der Bebauungsplan berücksichtigte die seinerzeitige Entwicklung der Papierfabrik unter den Randbedingungen einer eigenständigen GmbH in Fortführung des Familienunternehmens.

Für die weitere Standortsicherung der Papierfabrik wurde im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 11/56 „Zufahrt Papierfabrik Kappa zur B 477“ durch den Rat der Stadt Zülpich beschlossen. Als wesentliches Ziel des Bebauungsplans wurde eine angemessene und ausreichend dimensionierte Erschließung der Papierfabrik in Form einer Anbindung an die B 477 planungsrechtlich gesichert. Hierdurch konnten zwei Erschließungsmöglichkeiten, d.h. sowohl weiterhin über gemeindliche Straßen (Römerallee, Bessenicher Straße) als auch über Bundes- und Landesstraßen, ermöglicht und damit die Voraussetzungen für die weitere Standortentwicklung geschaffen werden. Damit ist eine Entlastung der Gemeindestraßen von durch die Papierfabrik verursachtem Verkehr erreicht worden.

Im Zuge der Internationalisierung des Unternehmens (erst Tochter des niederländischen Konzern Kappa, heute des Smurfit Kappa Konzerns) und vor dem Hintergrund der durch die Globalisierung verursachten stärkeren Konkurrenzsituation auf dem Papiermarkt ist es heute mehr denn je notwendig, Planungssicherheit für mögliche zukünftige Investitionen und Erweiterungen am Standort zu erlangen, die kurze Genehmigungsverfahren ermöglicht und klar definierte Anforderungen an die Umfeldbedingungen und den Nachbarschaftsschutz setzt.

Eine den o. g. Anforderungen genügende Standortentwicklung ist auf Grundlage der derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11/29a jedoch nicht möglich, so dass diese Festsetzungen entsprechend zukunftssicher gemacht und angepasst werden müssen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 11/61 umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/29a auch Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/56.

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH hat zur Stärkung der Marktposition Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung des Standortes eruiert, die eine mittel- bis langfristige Planungsperspektive zur Erhaltung und Stärkung des Standortes darstellen. Basierend auf diesen Überlegungen und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Standortes ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan 11/29a „Papierfabrik“ im Wege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 zu überarbeiten.

Der Bebauungsplan soll die planerischen Voraussetzungen zur Sicherung von gewerblich-industriellen Nutzungen, v. a. der bestehenden Papierfabrik der Smurfit Kappa Zülpich GmbH, schaffen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Belange der umgebenden Wohnnutzung berücksichtigen, um auf diese Weise die Konflikte einer Gemengelage zu vermeiden.

Darüber hinaus handelt es sich bei der bestehenden Papierfabrik um eine Nutzung, welche der Genehmigungspflicht des BImSchG unterliegt und im Drei-Schichten-Betrieb betrieben wird. Voraussetzung für einen solchen Betrieb ist, dass in der Regel die planungsrechtliche Einstufung als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO vorliegt. Da eine umfassende Planungssicherheit geschaffen werden soll, stellt die Stadt Zülpich den Bebauungsplan Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" auf.

## 1.2 Ziel der Planaufstellung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 11/61 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und die Entwicklung von gewerblich-industriellen Nutzungen und insbesondere die langfristige Sicherstellung von Planungs-, Investitions- und Standortsicherheit unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Papierfabrik.

Das Plangebiet soll dauerhaft und langfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der vorhandenen und geplanten Nutzung soll ein Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen adäquate Entwicklungsmöglichkeiten möglich sind.

Die Planungen zur möglichen zukünftigen Entwicklung des Standortes umfassen im Wesentlichen die Ausweitung der Produktionskapazitäten, die damit verbundene Anpassung der Kapazitäten der für den Produktionsprozess erforderlichen Nebenanlagen sowie der Steuerung und Lenkung des Verkehrs und der Logistik.

Die Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes im angrenzenden Wohnumfeld ist ein weiteres wesentliches Ziel des Bebauungsplans und soll in vollem Umfang weiter gewahrt bleiben. Die Wohnnutzung im städtebaulichen Umfeld des Plangebietes soll vor unzumutbaren Störungen durch gewerblich-industrielle Nutzung geschützt und somit Immissionsschutzkonflikte vermieden werden. Diesem Ziel kann im Rahmen der weiteren Standortentwicklung bereits durch die Anordnung von neuen Anlagenteilen Rechnung getragen werden, indem die emittierenden Anlagenteile entfernt von der nächsten Wohnbebauung geplant werden und die Eigenabschirmung von vorgelagerten Gebäudeteilen genutzt wird. Die Sicherung dieser Anforderungen erfolgt durch die Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten nach der DIN 45691 sowie von Geruchs-Emissionskontingenten, wodurch zugleich die Anpassung an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen gewährleistet wird. Durch diese Festsetzungen wird die Geräusch- und Geruchsimmissionssituation umfassend und abschließend geregelt. Alle weiteren Emissionen werden über eine Gliederung der Baugebiete nach dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2007 (Runderlass des MUNLV NRW – V-3-8804.25.1 – vom 06.06.2007) anlagenbezogen geregelt.

Die gewerblich-industriellen Baugebiete werden entsprechend ihrem Emissionsverhalten eingeschränkt. Vor allem wird hierdurch das Ziel verfolgt, dass für die bestehende und zukünftige Geräusch- und Geruchs-Immissionssituation im Umfeld der gewerblich-industriell genutzten Bereiche ein gleichberechtigtes und verträgliches Nebeneinander mit der im Umfeld bestehenden Wohnbebauung geschaffen wird.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan umfangreiche Festsetzungen zum vorbeugenden Störfallschutz aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen sensiblen Nutzungen und zur Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG. Diese Festsetzungen dienen dem Ausschluss oder der Einschränkung der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen, also allen Anlagen in Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, die die im Anhang I der 12. BImSchV definierten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Der Bebauungsplan Nr. 11/29a „Papierfabrik“ setzt für große Bereiche planinterne Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft fest. Diese Flächen stehen daher einer betriebli-

chen Entwicklung der Papierfabrik nicht mehr zur Verfügung. Diese planinternen Kompensationsflächen sollen daher entsprechend den heutigen rechtlichen Möglichkeiten weitgehend in das Umfeld verlagert bzw. angrenzend an vorhandene Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes angesiedelt und im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der 2014 stattfindenden Landesgartenschau realisiert werden, um so den Gestaltungsspielraum der Papierfabrik innerhalb der Betriebsflächen zu vergrößern und möglichst wenig einzuschränken.

Im Umfeld des Standortes der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH bestehen umfangreiche Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt worden sind bzw. auch in Zukunft durchgeführt werden können, so dass die Einbindung dieses Jahrhunderte alten Produktionsstandortes auch bei einer Verlagerung der Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes weiterhin gewährleistet wird.

Dem Ziel der Schaffung eines möglichst großen Gestaltungsspielraums dient auch die Verlegung des Mühlengrabens an den westlichen Rand des Plangebiets. Die Verlegung ist bereits durch eine separate Genehmigung vorbereitet und umgesetzt worden. Insoweit übernimmt der Bebauungsplan lediglich den neuen Grabenverlauf. Der Mühlengraben hat das Plangebiet im Westen zerschnitten und dadurch eine betriebliche Entwicklung in diesem Bereich bislang verhindert. Im Jahr 2008 wurde bereits ein Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten des gemäß dem Landschaftsplan 44a „Zülpich“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Neffelbachaue, in dem sich der Mühlengraben befindet, bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen gestellt. Dieser Befreiungsantrag ist durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt worden (Schreiben vom 13.11.2008, Az. 60.3/332-00).

Die Ziele des Bebauungsplanes können zusammenfassend folgendermaßen definiert werden:

1. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung von Planungs-, Investitions- und Standortsicherheit für gewerblich-industrielle Anlagen und Betriebe, vor allem für die vorhandenen Anlagen und Betriebe der Papierfabrik Zülpich
2. Sicherung der Belange der angrenzenden sensiblen Nutzungen hinsichtlich des vorbeugenden Immissions- und Störfallschutzes
3. Anpassung der immissions- und störfallschutzrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen
4. Neuordnung und Verlagerung der planinternen Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes zur Gewährleistung eines möglichst großen betrieblichen Gestaltungsspielraums der Papierfabrik
5. Sicherung der Bauflächen im Bereich der genehmigten und realisierten Verlegung des Mühlengrabens zur Sicherstellung eines möglichst großen betrieblichen Gestaltungsspielraums der Papierfabrik

# 2 Planungsvorgaben

## 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes und Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" liegt in den Gemarkungen Bessenich, Flur 4 und 5 sowie Geich, Flur 9 nördlich der Ortslage Zülpich. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/29a, wobei die Straßenverkehrsfläche der Dürener Straße im Osten des Plangebietes sowie der von der Dürener Straße nach Westen verlaufende Weg bis zur Bahnanlage nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs ist. Des Weiteren sind die Bahnfläche nördlich dieses Weges und der Weg im Südwesten des Plangebietes ebenfalls aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen worden. Dagegen sind die Flächen innerhalb des Werksgeländes, die sich westlich des ursprünglichen Verlaufs des Mühlengrabens befinden (Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 11/56) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 aufgenommen worden. Der Mühlengraben wurde begradigt und an den westlichen Plangebietsrand verlegt. Hierfür wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt. Die östliche Grenze des von Nord nach Süd verlaufenden Weges außerhalb des Werksgeländes bildet die westliche Plangebietsgrenze.

In der Fassung zur frühzeitigen Beteiligung umfasste der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/61 auch die nördlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11/29a angrenzenden Flächen. Für diese Flächen war eine Festsetzung als private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen. Durch eine Aufforstung sollte auf diesen Flächen der erforderliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft teilweise planintern sichergestellt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen Bedenken gegen die Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich und Festsetzung als planinterne ökologische Ausgleichsfläche geltend gemacht.

Die Flächen sind im rechtskräftigen Landschaftsplan Zülpich als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Neffelbachaue“ bzw. zum Teil als Naturschutzgebiet 2.1-1 „Neffelbachaue“ festgesetzt. Die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Wiesen sind mit einem gebietsspezifischen Grünlandumbruchverbot belegt, so dass das bestehende Grünland und die Bewirtschaftung erhalten werden sollen. Die geplante Aufforstung widerspricht somit den Zielen des Landschaftsplans. Darüber hinaus weisen die außerdem vorhandenen Erlen-Eschenwälder bereits heute ein hohes ökologisches Potenzial insbesondere für die Avifauna und als Lebensraum für andere Arten der Aue auf, so dass ein Aufwertungspotenzial durch weitergehende Maßnahmen nicht vorhanden ist.

In einem Gesprächstermin am 15.03.2013 wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH entschieden, die Fläche M3 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der Planurkunde entnommen werden.

Als Untersuchungsbereich für die Erstellung des Umweltberichtes über das eigentliche Plangebiet hinaus werden diejenigen Bereiche zusätzlich betrachtet, die hinsichtlich vorhandener oder zu erwartender Auswirkungen der Planung im Planverfahren zu berücksichtigen sind. Zu betrachten ist hier besonders vor dem Hintergrund der Standortsicherung für die Papierfabrik der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH der Einwirkungsbereich der Geräusch- und Geruchs-Immissionen durch die vorhandenen und potenziellen Anlagen im Plangebiet. Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 11/61 "Smurfit Kappa" ergibt sich aus den im unmittelbaren städtebaulichen Umfeld gelegenen Nutzungen bzw. den umweltrelevanten Tatbeständen (vgl. Kapitel 2.2).

## 2.2 Derzeitige Nutzung

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich zu einem Großteil im Eigentum der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH und werden durch diese für den Betrieb der Papierfabrik genutzt. Im Plangebiet befinden sich die betriebsspezifischen Anlagen sowie Lager- und Parkplatzflächen, die für die Papierfabrik benötigt werden. Lediglich die Flächen der Bahntrasse befinden sich nicht im Eigentum der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH.

Das Umfeld des Plangebietes ist im Westen durch die Freiraumbereiche der Neffelbachaue, durch den Verlauf des Mühlengrabens sowie den Stadtwald gekennzeichnet. Nördlich des Plangebietes befindet sich in ca. 300 m Entfernung die Ortslage Bessenich. Östlich des Plangebietes grenzen Freiraum bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebietes jenseits der Bundesstraße B 265 befindet sich die Ortslage Zülpich mit dem Wohngebiet Tacitusstraße / Theuderichstraße / Giesebrechtstraße sowie das Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/6.

Durch das Plangebiet verläuft von Nord nach Süd die Bahnlinie Euskirchen – Düren. Auf dieser Strecke werden derzeit lediglich Rangierfahrten im Güterverkehr mit geringer Anzahl abgewickelt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft von Ost nach West die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 (Maste 30 bis 30A) der RWE Westfalen-Weser Ems Netzservice GmbH sowie eine unterirdische Mittelspannungsleitung. Darüber hinaus finden sich innerhalb des Plangebietes bzw. unmittelbar an dieses angrenzend weitere unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen (20 kV-Erdkabel, Gasleitung, Trinkwasserleitung, Abwasser-Transportsammler).

## 2.3 Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan -GEP-) liegt im Regierungsbezirk Köln flächendeckend in drei räumlichen Teilabschnitten vor.

Durch Beschluss des Regionalrates vom 12.07.2002 ist der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen – aufgestellt worden. Die Landesplanungsbehörde hat den Plan mit Erlass vom 28.01.2003 (IV.2 – 30.16.02) genehmigt. Die Genehmigung des Regionalplans ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 26, Seite 301 am 10.06.2003 bekannt gemacht worden. Zurzeit sind keine für das Bauleitplanverfahren relevanten Änderungen des Regionalplanes anhängig.

*Darstellungen des Regionalplanes*

Im gültigen Regionalplan (zeichnerischer Teil, Blatt L 5304 Zülpich) ist der überwiegende Teil des Plangebietes als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" ausgewiesen. Dieser GIB erstreckt sich entlang der Bundesstraße B 265 weiter in Richtung Osten. Nordöstlich und östlich des Plangebietes sind „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Die Ortslage Bessenich ist ebenfalls von dieser Darstellung erfasst. Die durch das Gebiet verlaufende Bahnlinie ist als „Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr“ ausgewiesen. Die Bundesstraße B 265 und B 477 sind als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.

Der nordwestlich des Plangebietes verlaufende Neffelbach ist im Regionalplan als Oberflächengewässer dargestellt. Zwischen dem Plangebiet im Osten und der Bundesstraße B 477 im Westen befinden sich ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie ein Waldbereich. Dieser ragt im Westen und Südwesten geringfügig in das Plangebiet hinein. Diese Bereiche außerhalb des Plangebietes sind mit einer Darstellung als „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“ überlagert und mit der Bezeichnung „EU-5“ und „EU-6“ versehen. Es handelt sich um die BSN „Neffelbachaue, Mühlengraben und Füssenicher See“ und „Strukturreiche Kultur- und Parklandschaft am Stadtrand von Zülpich“.

Die Bereiche südlich der Bundesstraße B 265 sind als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)" dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf widerspricht nicht den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung. Der Gebietscharakter des „Waldbereichs“ westlich des Plangebietes wird durch die kleinflächige Überlappung durch das im Bebauungsplan festgesetzte GIe-Gebiet im westlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes nicht beeinträchtigt. Der Waldbereich, der sich großflächig westlich des Plangebiets erstreckt, wird durch die Festsetzung eines eingeschränkten

Industriegebietes nicht in Frage gestellt. Für die Inanspruchnahme des Waldes ist allerdings im Rahmen des Planverfahrens ein entsprechender Ersatz nachzuweisen und umzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Baumbestand im Westen und Südwesten des Plangebietes, der Bestandteil des im Regionalplan dargestellten Waldbereichs ist, in Abstimmung mit der Forstbehörde bereits abgeholzt wurde, da sich dort überwiegend Pappeln befunden haben, die ihr Zielalter erreicht bzw. überschritten hatten und gefällt werden sollten.[1]

## 2.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 BauGB).

Der zurzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich ist seit dem 10.06.2005 rechtskräftig und maßgeblich für die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele.

*Darstellungen des wirksamen FNP der Stadt Zülpich*

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet in seinen wesentlichen Teilen als „gewerbliche Baufläche (Bestand)“ dargestellt. Die von Nord nach Süd verlaufende Bahnanlage ist auch als solche im Flächennutzungsplan dargestellt. Die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 wird als oberirdische Hauptversorgungsleitung nachrichtlich übernommen. Der nördliche Bereich des Plangebietes und ein Teilbereich im Süden des Plangebietes westlich der Bahnanlage und nördlich der B 265 sind als „Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grün- und Kulturland (Planung)“ ausgewiesen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Fläche „Wald (Bestand)“. Nördlich dieser Fläche sind im Flächennutzungsplan eine weitere Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grün- und Kulturland (Planung)“ mit der Überlagerung „Landschaftsschutzgebiet“ sowie der Bachlauf des Mühlengrabens zu erkennen. Im Süden des Plangebietes und südlich der B 265 im Gewerbegebiet an der Bergheimer Straße sind zwei Altlastenverdachtsfläche in Form einer Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Südlich des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Grün- und Kulturland (Planung) dar. Die B 265 wird im Flächennutzungsplan als überörtliche und örtliche Hauptverkehrs- bzw. Verkehrsstraße dargestellt. Südwestlich, westlich, nordwestlich und nördlich des Plangebietes werden bestehende Waldflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft mit der

[1] Vgl. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 17.10.2006 (Az. 25-05-10.20) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/56, Vermerk des Besprechungs- und Ortstermins vom 14.08.2002 „Forstkonzept zur langfristigen Erhaltung und Erneuerung des Baumbestandes“ des Fortbetriebsbezirks Hardtburg (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen) sowie E-Mail des Fortbetriebsbezirks Hardtburg (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen) vom 06.02.2007 (Betreff: Pappelfällaktion bei Zülpich Papier)

Zweckbestimmung Grün- und Kulturland (Planung) dargestellt, die mit zahlreichen natur- und landschaftsschutzrechtlichen nachrichtlichen Übernahmen wie z. B. Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil und Biotopfläche gemäß § 62 LG NW bzw. Darstellungen wie z. B. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert sind. Westlich des Plangebietes sind darüber hinaus ein Regenrückhaltebecken und ein Regenüberlaufbecken dargestellt. Nordöstlich des Plangebietes erstreckt sich die Ortslage Bessenich, die im Flächennutzungsplan als bestehende Wohnbau- bzw. gemischte Baufläche dargestellt ist. Östlich des Plangebietes sind ausgedehnte Acker-, Grün- und Kulturlandflächen (Flächen für die Landwirtschaft) und geplante gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt und entspricht somit den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

## 2.5 Bestehende Bebauungspläne

*Festsetzungen innerhalb des Plangebietes*
Das Plangebiet umfasst zu großen Teilen den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/29a sowie den östlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 11/56.

Im *Bebauungsplan Nr. 11/56* sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/61 private Verkehrsflächen, Wasserflächen (Mühlengraben) und private Grünflächen festgesetzt. Für die privaten Grünflächen bestehen überlagernde Festsetzungen für Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Außerdem werden verschiedene Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes bezeichnet. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung einer leistungsfähigen Erschließung von der B 477 für die bestehende Papierfabrik.

Der Geltungsbereich des *Bebauungsplans Nr. 11/29a* entspricht im Wesentlichen dem des Bebauungsplans Nr. 11/61. Die Veränderungen des Geltungsbereichs Nr. 11/61 gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan sind nur marginal und beziehen sich auf die Randbereiche. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11/29a wird das Ziel verfolgt, den Standort der bestehenden Papierfabrik entsprechend seiner räumlichen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Zülpich fortzuentwickeln.

Der Bebauungsplan setzt mehrere eingeschränkte Industriegebiete fest, die durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Baumassenzahl und maximalen Höhe baulicher Anlagen weiter ausdifferenziert werden. Darüber hinaus werden sowohl immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel als auch Geruchsemissionskontingente festgesetzt, um den vorbeugenden Immissionsschutz sicherstellen zu können. Außerdem werden die Baugebiete gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen 1994 gegliedert. Als naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzflächen werden umfangreiche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt. Im Südwesten des Plangebietes wird eine Fläche für Wald festgesetzt. Die vorhandenen 110 kV-Hochspannungs-frei- bzw. Mittelspannungsleitungen inklusive der erforderlichen Schutzstreifen sowie die Bahntrasse Euskirchen – Düren werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

*Festsetzungen im Umfeld des Plangebietes*
Die überwiegenden Bereiche des *Bebauungsplans Nr. 11/56* erstrecken sich westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/61. In diesen Teilbereichen sind öffentliche und private Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan Nr. 11/56 Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes fest.

Südöstlich des Plangebietes jenseits der B 265 befindet sich der Geltungsbereich des *Bebauungsplans Nr. 11/6* „Gewerbegebiet“ im Bereich Golzheimer Straße/Blatzheimer Straße. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und bauliche Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet zu schaffen. Der Bebauungsplan setzt Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO fest, die nach der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 25.07.1974 gegliedert werden. Darüber hinaus sind keine Verkaufsstellen zulässig, die sich an Endverbraucher wenden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 12,5 m beschränkt.

In Verlängerung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 11/6 Richtung Nordosten befindet sich der Geltungsbereich des *Bebauungsplans Nr. 11/30* „Nördliche Römerallee“. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Ansiedlung einer Tankstelle. Das städtebauliche Konzept eines Industriegebietes soll beibehalten werden. Es wird ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt und auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 31.03.1990 (zuletzt geändert durch Runderlass des MURL von 1994) gegliedert. Des Weiteren werden Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen für Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, ausgeschlossen. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,8 und einer BMZ von 9,0 ausgewiesen. Die Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 12 m.

Südwestlich des Bebauungsplangebietes Nr. 11/6 grenzt der Geltungsbereich des *Bebauungsplans Nr. 11/15a* „Gewerbe- und Industriegebiet“ aus dem Jahr 1982 an. Ziel ist die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten im Nordosten der Ortslage Zülpich. Diese werden auf Grundlage der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW aus dem Jahr 1977 gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert. Ziele der 2. Änderung dieses Bebauungsplans aus dem Jahr 1987 sind im

Wesentlichen die Anpassung der Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete entsprechend der Abstandsliste des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 09.07.1982 (SMBl. NW 280), die Erweiterung des Geltungsbereiches in südöstliche Richtung um die Fläche, die im Ursprungsbebauungsplan von 1982 von der Genehmigung ausgenommen worden war sowie der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, um die Bemühungen zur Stärkung des Zentrums der Stadt Zülpich nicht zu unterlaufen.

Der Bebauungsplan setzt in weiten Teilen entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan Industriegebiete fest. In einer Tiefe von ca. 70 m zur südwestlich des Plangebietes verlaufenden Bahntrasse, d. h. in Richtung der jenseits dieser Bahnlinie vorhandenen Wohnnutzungen, werden hingegen Gewerbegebiete festgesetzt, um eine Abstufung der Nutzungsarten nach ihrem Störgrad zu erreichen.

Südöstlich des Bebauungsplans Nr. 11/6 und nordöstlich des Bebauungsplans Nr. 11/15a befindet sich der Geltungsbereich des *Bebauungsplans Nr. 11/40a* „Erweiterung des Industriegebietes Römerallee“ aus dem Jahr 2001. Durch den Bebauungsplan werden Industriegebiete im Nordosten von Zülpich ausgewiesen. Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, werden eingeschränkt, um die Bemühungen zur Stärkung des Zentrums der Stadt Zülpich nicht zu unterlaufen. Die Industriegebiete werden entsprechend der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 02.04.1998 (MBl. NW. Nr. 43 vom 02.07.1998, S. 744) gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert, um die Wohngebiete südwestlich der Bahnlinie an der Krefelder Straße (Bebauungsplan Nr. 11/10) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

Der *Bebauungsplan Nr. 11/14* „In den Füssen“ aus dem Jahr 1973 stellt den dem Plangebiet nächstgelegenen Plan südwestlich der Bahnlinie dar. Er ist ca. 300 m vom Plangebiet Nr. 11/61 entfernt und setzt Reine Wohngebiete für eine Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern fest.

Die südlich der Bundesstraße B 265 befindlichen Nutzungen lassen sich eindeutig voneinander trennen. Die Bahnlinie stellt insoweit eine deutliche Zäsur dar. Nordöstlich der Bahnlinie haben sich ausschließlich gewerblich-industrielle Nutzungen entwickelt. Südwestlich der Bahnlinie sind hingegen umfangreiche Wohngebiete vorhanden. Diese Nutzungstrennung spiegelt sich auch in den vorhandenen Bebauungsplänen wider.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11/61 werden sich v. a. hinsichtlich der Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz an den im Umfeld vorhandenen Nutzungen

bzw. den vorhandenen Festsetzungen orientieren bzw. diese im Rahmen der Abwägung berücksichtigen (vgl. hierzu auch Ausführungen in Kapitel 3.7). Hierdurch wird das Entstehen von Immissionsschutzkonflikten vermieden.

## 2.6 Trinkwasser-/Heilquellenschutz-/Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes sind *keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete* ausgewiesen.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich das geplante *Wasserschutzgebiet* (WSG) Oberelvenich. Der Abstand vom Plangebiet zur Wasserschutzzone (WSZ) IIIC beträgt 500 m, zur WSZ IIIA 850 m, zur WSZ IIIB 1500 m, zur WSZ II 2400 m und zur WSZ I 2800 m.[2] Aufgrund der großen Abstände zum Plangebiet und der bereits vorhandenen Anlagen und Betriebe der Papierfabrik Zülpich sind nachteilige Auswirkungen auf das geplante Wasserschutzgebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 nicht zu erwarten.

Die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes ist noch nicht vollständig geklärt. Daher wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Rahmen von geplanten Vorhaben eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen oder der Bezirksregierung Köln als Verfahrensträgerin vorzunehmen ist, ob das Vorhaben evtl. Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet hat und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Ca. 2,6 km südöstlich des Plangebietes befindet sich das *Überschwemmungsgebiet* des Rotbachs.[3] Aufgrund der Entfernung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

*Heilquellenschutzgebiete* sind auch im für das Planverfahren relevanten Umfeld nicht vorhanden.

## 2.7 Natur- und Landschaftsschutz

Zusammenfassend kann bezüglich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes festgehalten werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf festgesetzte Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz bei Realisierung der Planung zu erwarten sind. Im Einzelnen ergibt sich dabei folgender Sachstand:

### 2.7.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

*Naturschutzgebiete*

Als Naturschutzgebiet festgesetzte Flächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplangebietes.

[2] Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen vom 18.03.2009
[3] http://www.uvo.nrw.de, Stand: 26.03.2013

Unmittelbar entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erstreckt sich von Süd nach Nord das insgesamt 112 ha große Naturschutzgebiet 2.1-1 „Neffelbachaue". Südlich der B 265 befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Biotopkomplex am nordwestlichen Stadtrand von Zülpich". In einer Entfernung von ca. 1,2 km westlich des Plangebietes findet sich das Naturschutzgebiet 2.1-14 „Neffelsee".[4] Aufgrund der langjährigen Nutzung des Plangebietes als Industriestandort ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu rechnen.

Weitere Naturschutzgebiete bilden das ca. 6,4 ha große „NSG Wäldchen mit Teichen" (EU-038), welches Bestandteil des NSG 2.1-1 „Neffelbachaue" ist und in einer Entfernung von ca. 600 m nördlich des Plangebietes liegt, das ca. 1 km nördlich gelegene und 4,3 ha große „NSG Sievernicher Aue" (DN-010) im Kreis Düren sowie das „NSG Füssenicher See" (EU-010), welches sich ca. 1,2 km westlich befindet und eine Größe von ca. 73 ha aufweist.[5] Dieses Naturschutzgebiet entspricht dem im Landschaftsplan 44a „Zülpich" des Kreises Euskirchen festgesetzten Naturschutzgebiet 2.1-14 „Neffelsee". Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind keine planbedingten nachteiligen Auswirkungen auf das NSG zu erwarten.

*Landschaftsschutzgebiete*
Im äußersten nördlichen und westlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 „Neffelbachaue". Dieses erstreckt sich darüber hinaus nördlich und westlich des Plangebietes und weist eine Gesamtgröße von ca. 102 ha auf. [6]
Nachteilige Auswirkungen auf den im nördlichen Randbereich des Plangebietes gelegenen Teil des Landschaftsschutzgebiets durch den Bebauungsplan sind nicht zu erwarten.

Für den im Westen des Plangebietes befindlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes wurde im Jahr 2008 bereits eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG NW von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes Nr. 44a „Zülpich" des Kreises Euskirchen beantragt, da das Festhalten an den Geboten und Verboten zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, da die Abweichung vom Landschaftsplan mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist und da Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine Befreiung vorhanden sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes im Randbereich befindet und dieser im Vergleich zur Gesamtgröße sehr klein ist. Der Befreiungsantrag ist mittlerweile durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt worden. Erhebliche nachteilige planbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Südlich des Plangebietes und von diesem durch die B 265 getrennt liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Biotopkomplex am westlichen Stadtrand von Zülpich" mit einer Größe von 21 ha.[7]

[4] Landschaftsplan 44a „Zülpich" des Kreises Euskirchen, Stand April 2010, Auszug aus der Festsetzungskarte
[5] http://www.uvo.nrw.de, Stand: 26.03.2013
[6] Landschaftsplan 44a „Zülpich" des Kreises Euskirchen, Stand April 2010, Auszug aus der Festsetzungskarte

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

### 2.7.2 Natura-2000-Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten. Nächstgelegenes Natura-2000-Schutzgebiet bildet in einer Entfernung von ca. 5,3 km westlich das FFH-Gebiet „Ginnicker Bruch“ (DE-5305-305).[8]

Aufgrund der Lage und Entfernung des Schutzgebietes sind keine nachteiligen planbedingten Auswirkungen zu erwarten.

### 2.7.3 Geschützte Biotope gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes NW

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen.

Südwestlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein abgestimmter gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 62 Abs. 3 LG NW mit der Kennung GB-5205-503.[9]

Eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops ist nicht zu erwarten, da keine Eingriffstatbestände im Bereich des Auwaldes ausgelöst werden. Während zukünftiger Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass Eingriffstatbestände in diese Biotopfläche unterbleiben (z. B. durch Bauzäune etc.).

Weitere nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes. Ca. 600 m südwestlich des Plangebietes liegt der abgestimmte gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung GB-5205-501 (stehendes Binnengewässer). Der abgestimmte gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung GB-5205-502 (stehendes Binnengewässer) befindet sich ca. 150 m westlich des Plangebietes. Schließlich befindet sich ein weiterer abgestimmter gesetzlich geschützter Biotop (Röhrichte) mit der Kennung GB-5205-504 in ca. 1.500 m Entfernung zum Plangebiet.[10] Nachteilige Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet nicht zu erwarten. Für das Biotop mit der Kennung GB-5205-502 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### 2.7.4 Naturdenkmale

Objekte, die als Naturdenkmal geschützt sind, befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

[7] Landschaftsplan 44a „Zülpich“ des Kreises Euskirchen, Stand April 2010, Auszug aus der Festsetzungskarte
[8] http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Stand: 26.03.2013
[9] E-Mail-Auskunft des LANUV vom 10.03.2009, vgl. auch http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw vom 26.03.2013
[10] E-Mail-Auskunft des LANUV vom 10.03.2009, vgl. auch http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw vom 26.03.2013

Ca. 150 m südlich des Plangebietes befindet sich das Naturdenkmal Nr. 2.3-7 „Allee westlich von Zülpich“.[11]

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der seit langem bestehenden Bebauung der Papierfabrik Zülpich sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 keine Beeinträchtigungen des Naturdenkmals zu erwarten.

### 2.7.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den südlichen Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 2.4-10 „Gehölzgesäumter Bahndamm der Bahnstrecke Euskirchen – Zülpich – Düren“ an. In einer Entfernung von jeweils ca. 450 m befinden sich westlich des Plangebietes der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-4 „Streuobstbestände in der Zülpicher Börde“ sowie südwestlich des Plangebietes der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“.[12] Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

### 2.7.6 Flächen des Biotopkataster NRW

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Teile von Biotopkatasterflächen. Es handelt sich um Teilbereiche der Flächen BK-5205-039 „Neffelbachaue zwischen Geich und Bessenich“ sowie BK-5205-016 „Bahndamm westlich Bessenich“.

Im für die Planung relevanten Umfeld sind weitere Flächen des Biotopkataster NRW vorhanden. Südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 400 m liegt die Biotopkatasterfläche BK-5205-023 „Streuobst- und Grünlandflächen nördlich Zülpich“. Etwa 800 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Fläche BK-5205-907 „NSG Wäldchen mit Teichen“.[13]

Nachteilige Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Schutzgebiete BK-5205-023 und BK-5205-907 sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Schutzgebiete BK-5205-039 und BK-5205-016 ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans auszugehen.

## 2.8 Baudenkmäler, Bodendenkmäler

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäolo-

[11] Landschaftsplan 44a „Zülpich“ des Kreises Euskirchen, Stand April 2010, Auszug aus der Festsetzungskarte
[12] Landschaftsplan 44a „Zülpich“ des Kreises Euskirchen, Stand April 2010, Auszug aus der Festsetzungskarte
[13] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/karten/nrw, Stand: 26.03.2013

gisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen derzeit ebenfalls nicht vor. [14]

Im weiteren Umfeld des Plangebietes von 1.000 m sind ebenfalls keine Denkmäler, die in der Denkmalliste der Stadt Zülpich verzeichnet sind und auf die die Planung nachteilige Auswirkungen haben könnte, aufgeführt.

Aufgrund der Lage bzw. Entfernung zum Plangebiet ist somit nicht von nachteiligen planungsbedingten Auswirkungen auf diese Denkmäler auszugehen.

*Sonstige Kultur- und Sachgüter*
Sonstige Kultur- und Sachgüter, die aus denkmalpflegerischer Sicht zu berücksichtigen wären, sind weder im Bebauungsplangebiet noch im relevanten Umfeld bekannt.

## 2.9 Altlasten

Im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen liegen zwei Eintragungen innerhalb des Plangebietes vor[15]:

Im nördlichen Teil des Plangebietes im Bereich des Altpapierlagerplatzes des am Standort ansässigen Industrieunternehmens befindet sich in der Gemarkung Bessenich, Flur 5, Flurstück 158 die Altablagerung Nr. 5205-108. Gemäß einer wasserrechtlichen Genehmigung vom 13.05.2003 wurde hier auf einer Fläche von 21.400 m² Recyclingmaterial eingebaut. Das eingebaute Material ist vollständig abgedeckt bzw. versiegelt worden. Nach Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist die Maßnahme nach aktuellem Recht wasserrechtlich genehmigt worden und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Nachteilige Umweltauswirkungen sowie Gefahren oder Nachteile auf den Menschen durch die Altablagerung sind nicht zu erwarten. Aufgrund der positiven Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde ist eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan bzw. ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen nicht erforderlich.

Im Süden des Plangebietes in der Gemarkung Bessenich, Flur 5, Flurstück 151 befindet sich die Altablagerung Nr. 5205-106. Es handelt sich um eine nicht genehmigte Deponie, auf der im Zeitraum von 1950 bis 1960 auf einer Fläche von 3.000 m² Bauschutt und Erdaushub abgelagert worden ist. Die Mächtigkeit beträgt zwischen 2,0 und 2,5 m. Das Volumen wird mit ca. 7.500 m³ angegeben. Kenntnisse bzw. ein Verdacht auf Sonderabfälle liegen nicht vor. Eine Untergrund-

[14] Schreiben der Stadt Zülpich vom 31.03.2009, Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 06.04.2009 (Az. 333.45-164.1/09-001)
[15] Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Euskirchen, Untere Bodenschutzbehörde, vom 10.03.2009

abdichtung ist nicht vorhanden. Die Ablagerungsfläche wird heute zu betrieblichen Zwecken der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH bzw. teilweise als Gleistrasse genutzt. Die Altablagerung liegt etwa 0,8 km von der Schutzzone IIIC des geplanten Wasserschutzgebietes Oberelvenich entfernt. Die Altablagerung wurde im November 1996 durch die Dr. Werner Wohlfarth Unternehmensberatung Umweltschutz in Burscheid untersucht (Bericht Nr. 371065596). Nach Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Nachteilige Umweltauswirkungen sowie Gefahren oder Nachteile auf den Menschen durch die Altablagerung sind nicht zu erwarten. Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan bzw. ein entsprechender Hinweis in den Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Außerhalb des Plangebietes südlich der B 265 befindet sich die Altablagerung Nr. 5205-101. Es handelt sich um eine nicht genehmigte Deponie, in der im Zeitraum von 1910 bis 1963 Bauschutt, Asche, Erdaushub und geringe Anteile Hausmüll abgelagert wurden. Die Ablagerungsfläche hat eine Größe von ca. 7.500 m². Bei einer Mächtigkeit von 2 m ergibt dies ein Volumen von rd. 15.000 m³. Die Fläche wird heute als Industriegebiet genutzt. Aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 zu rechnen. Eine Kennzeichnung bzw. ein Hinweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

## 2.10 Baumschutzsatzung der Stadt Zülpich

In der Stadt Zülpich ist keine Baumschutzsatzung vorhanden, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen wäre.

## 2.11 Sonstige (fach-)planungsrechtliche Vorgaben

*Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Erdkabel*

Im Norden des Plangebietes im Bereich des heutigen Altpapierlagerplatzes durchqueren die oberirdische 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 (Maste 30 bis 30A) der RWE Westalen-Weser-Ems Netzservice GmbH sowie eine unterirdische Mittelspannungsleitung der RWE AG das Plangebiet. Es ist ein Schutzstreifen von 19,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (insgesamt 38,0 m) für die 110 kV-Hochspannungsfreileitung einzuhalten.

Innerhalb des 38 m breiten Schutzstreifens war eine Lagernutzung nur dann möglich, wenn ein mindestens 14 m breiter Streifen unter der Leitung von jeglicher Lagernutzung freigehalten wurde sowie als Fahrstraße zugänglich blieb. Die im Plangebiet befindlichen zwei Masten der 110 kV-Hochspannungsfreileitung sind zwischenzeitlich erhöht worden, so dass sich die RWE Westalen-Weser-Ems Netzservice GmbH auf Antrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vom 20.03.2007 mit einer Lagerung von Altpapier unterhalb der Hochspannungsfreileitung einverstan-

den erklärt hat.[16] Das Altpapier darf dabei bis zu einer Höhe von 6,5 m über Geländeoberkante (GOK) gelagert werden. Für das Rangieren der Altpapierblöcke darf eine Arbeits- und Gerätehöhe von 8,5 m über GOK nicht überschritten werden. Bei einer Höhe der Leitungsseile von mindestens 20 m über GOK verbleibt somit ein Sicherheitsabstand von 11,5 m. In einem Radius von 19,0 m um die Maste darf auch weiterhin kein Altpapier gelagert werden. Aus Sicht der Feuerwehr der Stadt Zülpich spricht ebenfalls nichts gegen eine Lagerung unterhalb der Hochspannungsfreileitung.[17]

Die Mittelspannungsleitung, die innerhalb des Schutzstreifens der 110 kV-Hochspannungsfreileitung liegt, wird wie im bestehenden Bebauungsplan Nr. 11/29a zusätzlich durch ein Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers gesichert.

Im Westen des Plangebietes verläuft ein 20 kV-Erdkabel der RWE Rhein-Ruhr AG (20EK95), über das die Papierfabrik mit Elektrizität versorgt wird. Im Rahmen der weiteren Standortentwicklung ist das Erdkabel verlegt worden. Es verläuft nun entlang des westlichen Plangebietesrandes bis zur südlichen Plangebietsgrenze, um dann in Richtung Osten zu verschwenken und aus Richtung Süden zum Kohlekraftwerk geführt zu werden. Dieses Erdkabel sowie der erforderliche Schutzstreifen von 0,5 m beiderseits der Leitung werden mit dem neuen Verlauf nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

*Waldflächen*
Im Südwesten des Plangebietes sowie im Westen zwischen der Plangebietsgrenze und dem ursprünglichen Verlauf des Mühlengrabens befinden sich rechtlich als Wald zu charakterisierende Bereiche, die auch im Flächennutzungsplan (nur die Fläche im Südwesten) und im Regionalplan entsprechend dargestellt sind. Diese Bereiche sollen im Bebauungsplan als eingeschränktes Industriegebiet ausgewiesen werden.

Im Rahmen des Planverfahrens ist für die in Anspruch genommenen Waldflächen gemäß § 9 Bundeswaldgesetz bzw. § 39 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen ein Ersatz in Form einer Neuanpflanzung von Wald auf bislang nicht als Wald einzustufenden Flächen nachzuweisen bzw. zu erbringen. Der Baumbestand im Westen und Südwesten des Plangebietes wurde in der Vergangenheit in Abstimmung mit der Forstbehörde bereits abgeholzt, da sich dort überwiegend Pappeln befunden haben, die ihr Zielalter erreicht bzw. überschritten hatten und gefällt werden sollten.[18] Die in diesem Zusammenhang durch die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH vorge-

[16] Schreiben der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 17.04.2007 (ERNN-H-LH/0194/Mu/54.963/Bx)
[17] Schreiben der Feuerwehr der Stadt Zülpich vom 25.10.2007
[18] Vgl. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 17.10.2006 (Az. 25-05-10.20) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/56, Vermerk des Besprechungs- und Ortstermins vom 14.08.2002 „Forstkonzept zur langfristigen Erhaltung und Erneuerung des Baumbestandes“ des Fortbetriebsbezirks Hardtburg (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen) sowie E-Mail des Fortbetriebsbezirks Hardtburg

nommenen Neuanpflanzungen an anderer Stelle stellen eine gesetzlich vorgeschriebene Wiederaufforstung von gefällten Waldbeständen dar, die jedoch nicht als Ersatz für die Inanspruchnahme des Waldes im Rahmen des Planverfahrens angesehen werden kann.

Am 25.02. und am 18.03.2010 hat ein Abstimmungstermin mit Vertretern der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass der erforderliche Waldersatz in einem Umfang von 1,1 ha vollständig auf dem Gelände der Landesgartenschau 2014 im Bereich des Zülpicher Sees realisiert werden kann. Ein Teil des Waldersatzes wird bereits kurzfristig für Zwecke der Landesgartenschau realisiert werden. Der überwiegende Teil des Waldersatzes wird erst nach Abschluss der Landesgartenschau realisiert, da die hierfür erforderlichen Flächen erst dann zur Verfügung stehen werden. Die im Rahmen der Landesgartenschau benötigten Ausstellungsflächen werden dann frei und können für den erforderlichen Waldersatz genutzt werden. Dieses Vorgehen ist mit der Forstverwaltung abgestimmt und wird mittels eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Zülpich und der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans rechtlich abgesichert.

*Planfestgestellte Straßen*
Das Plangebiet wird im Süden von der Bundesstraße B 265 und im Osten teilweise von der klassifizierten Dürener Straße begrenzt. Westlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 477.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer leistungsfähigen Erschließungsstraße von der B 477 zur im Plangebiet vorhandenen Papierfabrik wurde im Jahr 2007 der Bebauungsplan Nr. 11/56 aufgestellt. In diesem Verfahren wurden die erforderlichen Anpassungen und baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt.

Weitere bauliche Veränderungen an der bestehenden Straßeninfrastruktur im Umfeld des Plangebietes, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 sind nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Errichtung von baulichen Anlagen entlang von Bundesfernstraßen werden ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und die Festsetzung der Baugrenzen im Süden des Plangebietes hierauf ausgerichtet.

*Bahntrasse Euskirchen – Düren*

(Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen) vom 06.02.2007 (Betreff: Pappelfällaktion bei Zülpich Papier)

Von Nord nach Süd verläuft die planfestgestellte und von der Rurtalbahn GmbH betriebene Bahntrasse der Nebenstrecke Euskirchen – Düren, die entsprechend nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wird.

*Mühlengraben*
Die Verlegung des Mühlengrabens an den westlichen Rand des Plangebiets ist bereits durchgeführt worden. Die Verlegung wurde durch eine separate Genehmigung vorbereitet. Im Bereich der auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 11/56 geplanten Zufahrt von der B 477 war der Mühlengraben bereits damals an den westlichen Plangebietsrand verlegt worden. Insoweit übernimmt der Bebauungsplan lediglich den neuen Grabenverlauf. Im Jahr 2008 wurde bereits ein Antrag auf Befreiung von den Geboten und Verboten des gemäß dem Landschaftsplan 44a „Zülpich" festgesetzten Landschaftsschutzgebietes Neffelbachaue, in dem sich der Mühlengraben befindet, bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen gestellt. Dieser Befreiungsantrag ist mittlerweile durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt worden (Schreiben vom 13.11.2008, Az. 60.3/332-00).

Der Mühlengraben stellt kein Gewässer i. S. d. § 1 WHG dar. Maßnahmen im Bereich des (verlegten) Mühlengrabens bedürfen keiner Genehmigung seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen.[19] Im Bereich des Übergangs zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11/56 und dem heutigen Werksgelände, in dem die Erschließung von der B 477 realisiert wurde, ist der (verlegte) Mühlengraben in ausreichender Breite verrohrt worden, um eine Überquerung des Mühlengrabens mit Fahrzeugen zu ermöglichen.

*Wasserversorgung*
Die Produktionswasserversorgung des vorhandenen Betriebes im Bereich westlich der Bahn erfolgt durch Grundwasserbrunnen und Oberflächenwasserentnahme aus dem Neffelbach. Hierzu liegen Bewilligungen und unbefristete Wasserrechte vor.

Im Südosten des Plangebietes führt eine Trinkwasserleitung in das Plangebiet hinein, verläuft dann entlang der südlichen Plangebietsgrenze, unterquert die Bahntrasse und verläuft ca. 150 m nach Norden entlang der Westseite der Bahntrasse, um danach nach Nordwesten abzuknicken und in den zentralen Bereich des Plangebietes zu verlaufen. Diese Wasserleitung dient der weiteren Versorgung des im Plangebiet ansässigen Industrieunternehmens mit Trinkwasser und wurde von diesem auf eigene Kosten erstellt.

Die Wasserversorgung für die Industriegebiete östlich der Bahn erfolgt über das vorhandene Netz in der Dürener Straße.

[19] Schreiben der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen, Az.: 60.2/657-20/1/Wi vom 15.09.2006 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/56

*Abwasserbeseitigung*
Die zu erwartenden Sozialabwässer aus den eingeschränkten Industriegebieten östlich der Bahn sollen der Kläranlage Bessenich zugeführt werden. Das Sozialabwasser, das im technischen und nicht technischen Bereich westlich der Bahn anfällt, wird ebenfalls (über Tankwagen) der Kläranlage Bessenich zugeführt. Die Kläranlage ist dementsprechend erweitert und ertüchtigt worden, um die zusätzlichen Abwassermengen aufnehmen zu können.

Der vorhandene Betrieb verfügt über eine eigene Kreislaufwasserbehandlungsanlage, in der die anfallenden Abwässer aus der Produktion biologisch gereinigt und vollständig in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

Westlich des Plangebietes unmittelbar an die Grenze des Geltungsbereichs angrenzend verläuft die Leitungstrasse des Erftverband-Transportsammlers DN 800 B vom RÜB/RBB Stadtwald zur Kläranlage Bessenich. Die Trasse sowie der das Plangebiet tangierende Schutzstreifen mit einer Breite von 2,9 m beiderseits der Leitung werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

*Niederschlagswasserbeseitigung*
Auf dem Gelände des bestehenden Betriebes wird nicht verschmutztes Niederschlagswasser der Dachentwässerung und der Verkehrswege dem Neffelbach zugeführt. Verunreinigtes Niederschlagswasser, z. B. vom Altpapierlagerplatz, wird dem Produktionswassersammelbecken und somit dem Produktionswasserkreislauf zugeführt. Hierzu liegen bestehende Einleitungs- und Betriebsgenehmigungen vor. Eine Versickerung von Niederschlagswasser findet im Plangebiet nicht statt. Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 -) vom 26.05.2004 (MBl. NRW 2004, S. 583, Gl.-Nr.: 772) „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan weist keine Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung aus. Diese richtet sich im Einzelfall nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Abstimmung mit dem StUA Aachen (heute Bezirksregierung Köln) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 11/29a ergab, dass Niederschlagswässer aus Industriegebieten grundsätzlich der Abwasserbeseitigung zugeführt werden müssen. Im Hinblick auf bestehende Einleitungsgenehmigungen und mögliche weitere Verwendung der Niederschlagswässer in der Produktion wurde auf eine Festsetzung verzichtet.

*Gasleitung*
Entlang der Westseite der außerhalb des Plangebietes liegenden Dürener Straße verläuft eine Gasleitung. Die Leitung wird ebenfalls mit dem dazugehörigen Schutzstreifen mit einer Breite von

4 m (jeweils 2 m beiderseits der Leitungsmittelachse) nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

*Lage in der Erdbebenzone 2*
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 vom Juni 2006“ (Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.). Daher sind bei der Bauausführung geeignete Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 4149 zu prüfen und vorzusehen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen und das Plangebiet gemäß § 9 (5) 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

*Gebiete mit hohem Grundwasserstand*
Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet ist sehr gering. Dies bestätigt auch die gutachterliche Untersuchung der Kühn Geoconsulting GmbH. Hier wurden im Rahmen von Sondierungen Wasserstände von 0,95 und 1,7 m unter Flur angetroffen.[20] Darüber hinaus ist mit einem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus zu rechnen. Bereits bei der Planung von z. B. tiefgründigen Bauwerken sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z. B. Abdichtungen, DIN 18195) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen. In die Planunterlagen wird daher ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Darüber hinaus wird das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

*Baugrundverhältnisse*
Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Hinsichtlich der Baugrundverhältnisse wird ein entsprechender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

*Bergbau*

[20] vgl. Stellungnahme der Kühn Geoconsulting GmbH vom 11.12.2006, Az. 2060653BG_S01 SG/QU im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 11/56

Das Plangebiet befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Heimat 2“, „Heimat 3“ und „Union 85“. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.[21] Die Bergwerkseigentümerinnen haben keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht, so dass aus bergrechtlicher Sicht keine Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind.

*Veröffentlichung als Luftfahrthindernis*
Aufgrund der geplanten Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet und der damit verbundenen Möglichkeiten, Gebäude und Anlagen bis zu einer Höhe von 50 m über Grund errichten zu dürfen, wurde die Wehrbereichsverwaltung West als Vertreterin der Belange der militärischen Flugsicherung beteiligt. Grundsätzlich bestehen gegen die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen keine Bedenken. Eine Tages- und/oder Nachtkennzeichnung ist unter Berücksichtigung der Belange der militärischen Flugsicherung nicht erforderlich. Es ist jedoch erforderlich, eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. vier Wochen) und Fertigstellung der Anlage sind der Wehrbereichsverwaltung West folgende endgültige Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses
- Standort des Hindernisses unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der geplanten Fertigstellung

Die Baugenehmigung ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

Bei Änderungen hinsichtlich der Bauhöhe, der Gesamthöhe über Grund, des Standortes oder des Anlagetyps ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

## 2.12 Immissionssituation

Wesentlicher Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes ist der vorbeugende Immissionsschutz. Dieser ist notwendig, um Nutzungskonflikte zwischen benachbarten, unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen so weit wie möglich zu vermeiden. Hierbei sind prinzipiell v. a. Immissionen in den Bereichen Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche und Erschütterungen zu nennen.

*Luftschadstoffe*

[21] Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 01.10.2009, Az. 65.52.1 – 2009 - 617

Hinsichtlich eventueller Regelungen bezüglich der Emission von Luftschadstoffen wie z.B. Staub besteht nach derzeitiger Einschätzung auf Grundlage der geplanten Festsetzungen sowie der bereits bestehenden Nutzung der Papierfabrik im Plangebiet selbst und der bestehenden Nutzungen im Umfeld kein gesonderter Regelungsbedarf, so dass hier auf spezielle Festsetzungen verzichtet werden soll.

Es soll jedoch ein grundsätzlicher Rahmen hinsichtlich möglicher Emissionen von Luftschadstoffen im Bebauungsplan definiert werden, innerhalb dessen sich die Entwicklungen innerhalb des Plangebietes bewegen und woran sich ggf. einmal relevant werdende Folgenutzungen der bestehenden Betriebe und Anlagen der Papierherstellung und -verarbeitung orientieren müssen, da es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sondern um eine Angebotsplanung handelt. Da auf technisch, ökonomisch sowie zeitlich aufwendige Ermittlungsverfahren soweit wie möglich verzichtet werden soll, ist hier eine Rahmendefinition auf Grundlage des Abstandserlasses NW 2007 vorzusehen. Darüber hinaus sind für diesen Emissionspfad in jedem Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens Anforderungen festzulegen bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte der TA Luft durch den Betreiber nachzuweisen. Hiermit kann eine ausreichende Sicherstellung des Immissionsschutzes für diesen Wirkungspfad erzielt werden.

*Erschütterungen*
Zum Bereich der Erschütterungen kann festgehalten werden, dass hier i. d. R. ein Eigeninteresse des Anlagenbetreibers besteht, zur Verlängerung der Lebensdauer von Maschinen und Anlagen Schwingungs- oder Erschütterungsemissionen zu minimieren und dass Erschütterungen daher i. d. R. von nachrangiger Bedeutung und nicht regelungsbedürftig bzw. im Umfeld nicht zu erwarten sind. Insbesondere in Papierfabriken werden erhebliche Anstrengungen zur Vermeidung von Schwingungs- und Erschütterungsemissionen unternommen, da Maschinen zur Papierherstellung aufgrund der schnell laufenden Anlagenteile sehr anfällig gegenüber Erschütterungen sind. Darüber hinaus sind Erschütterungsimmissionen in der Regelung der Abstandsliste integriert betrachtet.

Es verbleiben somit die regelmäßig zu beachtenden Wirkungspfade hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen.

*Geruchs-Immissionsschutz*
Die Regelungen bezüglich der Zulässigkeit von Anlagen der Papierherstellung und –verarbeitung im Rahmen von Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen und Nebenanlagen hinsichtlich zu erwartender Geruchsemissionen erfolgt über die Festsetzung von Geruchsemissionskontingenten.

Zur Betrachtung der Immissionsart Gerüche müssen Beurteilungsflächen im nahen Umfeld auch unter Berücksichtigung der Windrichtungsverteilung am Standort ausgewählt werden. Die Wahl der Beurteilungsflächen stellt sicher, dass die hier ausgewiesenen Immissionswerte repräsentativ für die umliegende Wohnbebauung sind. An den als Wohn- bzw. Mischgebiet eingestuften oder ausgewiesenen Beurteilungsflächen ist hinsichtlich der zulässigen Geruchsimmissionen gem. Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der gültigen Fassung vom 29.02.2008 inklusive einer Ergänzung vom 10.09.2008 ein Immissionswert von 10% der Jahresstunden einzuhalten. Für die als GE- oder GI-Gebiet eingestuften Beurteilungsflächen gilt ein Immissionswert von 15% der Jahresstunden. Im konkreten Fall ergeben sich als Beurteilungsflächen im Wesentlichen die nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiete (Ortslage Bessenich) sowie die Siedlungsbereiche südlich des Plangebietes (Wohn- und Gewerbe-/Industriegebiete südlich der B 265).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ein Gutachten zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchsstoffe resultierend aus den Emissionen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH erarbeitet (Bericht Nr. 11 1005 P vom 12.01.2012). Zunächst erfolgte die Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen im Ist-Zustand mittels Olfaktometrie. Die Emissionsmessungen wurden in der Zeit vom 14.-16.03.2011 durchgeführt. Anschließend wurde mittels Ausbreitungsberechnung die Immissionszusatzbelastungssituation in Bezug auf Geruchsstoffe in der Umgebung der Anlage für die Ist-Situation (Produktionsleistung 470.000 t/a) sowie für die Plansituation (Produktionsleistung 670.000 t/a) prognostiziert. Die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung wurde mit dem Referenzmodell Austal 2000 ermittelt. Der Ausbreitungsrechnung wurde die für den Standort charakteristische meteorologische Zeitreihe der synoptischen Station Nörvenich zugrunde gelegt. Die Beurteilung der Geruchsstoffimmissionswerte erfolgte nach der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL. Für die Ausbreitungsberechnung wurde ein Beurteilungsgebiet mit einer Ausdehnung von 2.250 m x 2.250 m definiert, welches sowohl das Plangebiet selbst als auch das relevante Umfeld des Plangebietes umfasst.

Als Ergebnis der Ausbreitungsberechnung wird im Gutachten ausgeführt, dass sich für das Beurteilungsgebiet die nachfolgend dargestellte Immissionsbelastung auf der maximal beaufschlagten Beurteilungsfläche ergibt, auf der Personen sich nicht nur vorübergehend aufhalten, die durch die Geruchsemissionen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH (Immissionszusatzbelastung) hervorgerufen wird:

| | **Wohn-/Mischgebiete** | **Gewerbe-/Industrie-/Dorfgebiete** |
|---|---|---|
| maximale Immissionszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet Immissionszusatzbelastung Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH | 0,09 (9,3 %) | 0,09 (9,4 %) |

| | | |
|---|---|---|
| Ist-Situation | | |
| maximale Immissionszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet Immissionszusatzbelastung Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH | 0,09 (9,3 %) | 0,09 (9,0 %) |
| Plan-Situation | | |
| Immissionswert nach GIRL | 0,10 (10 %) | 0,15 (15 %) |

Die Immissionszusatzbelastung durch die Smurfit Kappa Zülpch Papier GmbH hält die Immissionswerte der GIRL sowohl für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden als auch für Gewerbe-, Industrie- und Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden sowohl in der Ist-Situation als auch in der Plansituation ein, wobei der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete durch die Papierfabrik nahezu ausgeschöpft wird. Die Übereinstimmung der Werte für die Immissionszusatzbelastung sowohl in der Ist-Situation als auch in der Plan-Situation ist nach Aussage des Gutachters auf zwei sich ausgleichende Effekte zurückzuführen. Die höheren Geruchsemissionen durch erhöhte Volumenströme werden durch bessere Ableitungsbedingungen durch eine größere effektive Quellhöhe (Abgasfahnenüberhöhung) kompensiert.

*Geruchs-Vorbelastung*
Für die Geruchs-Emissionskontingentierung des Bebauungsplans Nr. 11/61 sind in einem ersten Schritt zunächst die auf die zu betrachtenden Wohngebiete einwirkenden Geruchsimmissionen im Sinne der Vorbelastung (IV) zu ermitteln. Die der Geruchs-Emissionskontingentierung zugrunde zu legende Zusatzbelastung (IZ) im Sinne des maximal zulässigen Immissionsanteils der Anlagen und Betriebe innerhalb des Plangebietes darf unter Berücksichtigung einer evtl. vorhandenen Vorbelastung die Immissionswerte der GIRL im Sinne der Gesamtbelastung (IG) nicht überschreiten.

In den Gewerbe- und Industriegebieten südlich der Bundesstraße B 235 sind keine Betriebe mit relevanten Geruchsemissionen vorhanden, so dass bei der Ermittlung der Vorbelastung diese Gebiete bzw. Betriebe außer Betracht bleiben können.

Westlich des Plangebietes im Gewerbegebiet Geich befinden sich die Kompostierungs- und Biogasanlage sowie die Anlage zur Herstellung von Düngemitteln der KMW GmbH & Co. KG bzw. der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG (Anlage zur Lagerung und Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Herstellung von Düngemitteln gemäß Nr. 8.11a) und b) Spalte 2, Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.6b) Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV[22]). Aufgrund der potenziell möglichen Geruchsimmissionen und der

[22] Wiedergegeben wird jeweils die Einstufung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen 4. BImSchV. Aufgrund der Änderungen durch die Umsetzung der IED-Richtlinie 2010/75/EU stimmt die wiedergegebene

Nähe dieses Betriebs zum Plangebiet wurden die im Zeitraum 2000 – 2012 durch den Kreis Euskirchen erteilten Genehmigungen nach BImSchG bzw. die zugänglichen Antragsunterlagen für weitere Genehmigungen im Hinblick auf die Bewertung der möglichen Geruchsrelevanz und die Berücksichtigung als Vorbelastung im Rahmen der Geruchs-Emissionskontingentierung ausgewertet.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren jeweils der aktuelle Stand der Technik in Bezug auf den Geruchsimmissionsschutz zugrunde gelegt. Zur Geruchsminimierung wurden umfangreiche technische Vorkehrungen getroffen und in den Genehmigungen rechtlich verbindlich festgelegt. Die Maßnahmen umfassen z. B. die Annahme der Inputstoffe ausschließlich in hygienisierter Form, das luftdichte Verschließen der offenen Wandseite eines Hallenteils, die Installation einer externen Entschwefelung, den Einsatz eines zweistufigen Vorwäschers (sauer/alkalisch), die ausreichend dimensionierte Abluftanlage in der Anlieferhalle und oberhalb der Anmaischbehälter, die Reinigung der abgesaugten Luft über einen Luftwäscher, eine Ionisationsanlage sowie eine Biofilteranlage, die Feinentschwefelung zur vollständigen Entfernung von Schwefelwasserstoff aus dem Biogas, den Einsatz von Oxidationskatalysatoren in den BHKW's zur Minimierung der Formaldehydkonzentration im Abgas sowie die Lagerung und Abfüllung des Substrats in technisch dichten Einrichtungen. Im aktuellsten ausgewerteten Genehmigungsverfahren wird darüber hinaus die Installation einer Torluftschleieranlage zur Unterbindung von Geruchsimmissionen beantragt. Des Weiteren darf das Hallentor nur während der Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen geöffnet sein. Bei geöffnetem Tor müssen die Anmaischbehälter verschlossen sein.

Gemäß der Betriebsbeschreibung zum Genehmigungsbescheid vom 13.11.2003 (Az.: 32.0016/02/0806B2-2410-Neu) entspricht die Biogasanlage in vollem Umfang dem Stand der Technik einer modernen Anaerobanlage und erfüllt alle relevanten rechtlichen Anforderungen. Gemäß TA Luft dürfen durch geruchsintensive Stoffe im Abgas der Biofilteranlage Geruchsstoffkonzentrationen von 500 GE/m³ nicht überschritten werden. Mit der installierten Biofilteranlage lassen sich Reinluftkonzentrationen von weniger als 300 GE/m³ erzielen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Anlagen genehmigungskonform und somit nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik betrieben werden. Gemäß des Berichtes über die Durchführung von Geruchsemissionsmessungen am Biofilter der Biogasanlage vom 08.05.2007, erarbeitet durch TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH, Bericht Nr. 936/21206873/B betrug die Geruchsstoffkonzentration vor dem Wäscher im Mittel 8.700 GE/m³. Die Geruchsstoffkonzentration nach Austritt aus dem Biofilter betrug im Mittel 300 GE/m³. Der Geruchsminderungsgrad der Abluftreinigung bestehend aus Wäscher und Biofilter beträgt gemäß

Nummerierung gegebenenfalls nicht mit der derzeit gültigen Nummerierung auf Grundlage der aktuellen 4. BImSchV überein.

dem Messbericht ca. 95 %. Im Messbericht wird festgestellt, dass der Geruch der über den Biofilter gereinigten Abluft durch den Eigengeruch des Filtermaterials geprägt ist (kein Rohgasgeruch). Die Messergebnisse seien typisch für eine voll funktionierende Abgasreinigungsanlage.

Darüber hinaus enthielten die Antragsunterlagen zahlreiche Gutachten und Prognosen, die Aussagen zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen trafen.

In der gutachterlichen Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und –immissionen einer geplanten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände des vorhandenen Düngemittelwerkes der Diefenthal Entsorgung GmbH in Zülpich-Geich der RW TÜV Systems GmbH vom 22.07.2002, Auftrags-Nr. 20544072 wird ausgeführt, dass sich in der Wohnnachbarschaft der Anlage und den benachbarten Gewerbebetrieben keine Geruchszusatzbelastung errechnet. In den unmittelbar an die Anlage angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen wird eine Immissionszusatzbelastung von $\leq$ 1,7 % der Jahresstunden prognostiziert. In den nächstgelegenen Wohngebieten liegt die Geruchszusatzbelastung bei $\leq$ 0,1 %. Der Irrelevanzwert der Geruchsimmissionsrichtlinie von 2 % der Jahresstunden wird deutlich unterschritten.

In dem Bericht über eine qualitative Abschätzung der Geruchsimmissionen, verursacht durch die Biogasanlage der Diefenthal GmbH in Zülpich-Geich unter Berücksichtigung der geplanten Änderungsmaßnahmen, Bericht des TÜV-Nord Essen vom 24.11.2005, Gutachten-Nr. 3.3/868/2005 wird dargelegt, dass durch die geplanten Änderungsmaßnahmen nicht mit einer Erhöhung der Geruchszusatzbelastung im Vergleich zu den Ergebnissen der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord vom 22.07.2002 (Nr. 20544072) zu rechnen ist. An allen Immissionspunkten außerhalb des Betriebsgeländes wird rechnerisch der Irrelevanzwert von 2 % nicht überschritten.

Die gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen, verursacht durch die Biogasanlage der Firma Diefenthal in Zülpich unter Berücksichtigung der geplanten Änderungsmaßnahmen der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 02.10.2006, Gutachten-Nr. STB/829/2006 legt dar, dass auf keiner Beurteilungsfläche im Bereich der benachbarten Gewerbebetriebe außerhalb des Betriebsgeländes der Irrelevanzwert von 0,02 überschritten wird.

Gemäß dem Gutachten zur Prognose der Geruchsimmissionszusatzbelastungssituation resultierend aus den Immissionen der Geruchsquellen bei der Diefenthal GmbH in Zülpich, erstellt durch ANECO am 30.06.2008 (080429P) wird in der nächstgelegenen Wohnbebauung in Zülpich-Geich das Irrelevanzkriterium der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten.

In der Stellungnahme zur Geruchsrelevanz des Anlagenteils zur Trocknung von Scheitholz, ANECO, 23.10.2008, Auftrags-Nr. 080429P konnte mittels einer überschlägigen Ausbreitungsrechnung gezeigt werden, dass relevante Geruchshäufigkeiten in einem Abstand von ca. 250 m von der Anlage nicht auftreten. Zugrunde gelegt wurde eine Geruchsstoffkonzentration von 600

GE/m³. Selbst bei einer Geruchsstoffkonzentration von 1.000 GE/m³ sind relevante Geruchshäufigkeiten in der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu befürchten. Außerdem liege die Vermutung nahe, dass die Geruchsqualität, die vom Betrieb der Holztrocknung ausgeht, auf einer Entfernung von ca. 500 m kaum von natürlichen Vegetationsgerüchen zu unterscheiden ist.

Auf die im Umfeld des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen (Wohn-)Gebiete wirken keine relevanten Geruchsimmissionen durch Betriebe außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/61 ein. Eine Vorbelastung ist somit nicht zu berücksichtigen. Die Immissionswerte der GIRL können als zulässige Zusatzbelastung für das Bebauungsplanverfahren angehalten werden, d. h. die Betriebe und Anlagen innerhalb des Plangebietes dürfen den Immissionswert vollständig ausschöpfen. Dies entspricht auch den Annahmen, die bereits im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 11/29a der Geruchs-Emissionskontingentierung zugrunde gelegt wurden. Die Betriebe und Anlagen im Plangebiet wurden in den vergangenen Genehmigungsverfahren in Übereinstimmung mit diesen Annahmen ausgelegt. Durch die beschriebene Vorgehensweise im Bebauungsplanverfahren können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden.

*Lärm-Immissionsschutz*

Da vor dem Hintergrund der vorhandenen Betriebe und Anlagen sowie der geplanten Erweiterungen eine Regelung ausschließlich über den Abstanderlass aufgrund der tatsächlichen bestehenden Abstände zu den schutzbedürftigen Nutzungen nicht umsetzbar wäre, soll die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben bezüglich der Geräusch-Emissionen in den GIe-Gebieten durch die Anwendung von Geräusch-Emissionskontingenten gem. DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 geregelt werden.

Zur Beurteilung der Lärm-Immissionssituation und zur Festlegung der Geräuschkontingente für den Bebauungsplanentwurf wurden Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte für die im Umfeld der gewerblich-industriellen Nutzung befindlichen schützenswerten Wohnungen festgelegt. Diese sind für das gesamte Umfeld repräsentativ, so dass aufgrund der Ausbreitungsbedingungen und der Nutzungen der Baugebiete im Umfeld der Immissionspunkte keine höheren Immissionspegel zu erwarten sind als an diesen Immissionsorten (IO). Hierdurch werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden. Die in Tabelle 2.1 definierten Richtwerte sind als Immissionsrichtwerte entsprechend der TA Lärm bzw. DIN 18005 für die städtebauliche Planung anzusehen.

**Tabelle 2.1 Immissionsorte (IOs) und Immissionsrichtwerte (IRWs)**

| Nr. des IO | Bezeichnung und Lage des IO | Gebietsausweisung bzw. Einstufung gem. § 34 | Im BP Nr.* bzw. Einstufung nach § 34 BauGB | IRW tags in dB(A) | IRW nachts in dB(A) |
|---|---|---|---|---|---|
| IO 1 | Ketteler Siedlung 29 | WA | § 34 | 55 | 40 |
| IO 3 | Wiesenstraße 22 | WA | § 34 | 55 | 45 |

*BP = ….: im Bebauungsplan festgesetzte Art der Nutzung (z.B. BP = GE – Festsetzung als GE-Gebiet über einen rechtskräftigen B-Plan); § 34 = gem. § 34 BauGB zu beurteilende Nutzung, da kein B-Plan vorliegt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/29a wurden seinerzeit drei Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen zur Beurteilung der Geräuschimmissionen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH festgelegt. Es wurde festgestellt, dass die den IO 2 repräsentierende Bebauung nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird, so dass der Immissionsort nicht weiter betrachtet wurde. Es verblieben die Immissionsorte IO 1 und IO 3. Diese sollen auch der Betrachtung der Geräusch-Immissionssituation im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 zugrunde gelegt werden.

*IO 1: Ketteler Siedlung 29*
Der Immissionsort 1 befindet sich innerhalb des Wohngebietes südlich der B 265 und westlich der Bahnlinie. Er ist gemäß § 34 BauGB einzustufen, da ein Bebauungsplan nicht vorliegt. Im Flächennutzungsplan sind sowohl das den Immissionsort repräsentierende Grundstück als auch das Umfeld als Wohnbaufläche dargestellt.

In der Örtlichkeit stellt sich das Gebiet, in dem der Immissionsort liegt, als Reines Wohngebiet dar. Auch der sich westlich anschließende Bebauungsplan Nr. 11/14 „In den Füssen“ setzt Reine Wohngebiete fest.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/29a und des Genehmigungsverfahrens zur Kapazitätserhöhung der Papierfabrik (vgl. Genehmigungsbescheid 56.8851.6.2-16-94/05-Wu der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2006) sind Immissionsrichtwerte entsprechend dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes von 55/40 dB(A) tags/nachts zugrunde gelegt worden. Diese Immissionsrichtwerte werden im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 11/61 beibehalten und wurden bereits der Geräusch-Emissionskontingentierung im Rahmen des Ursprungsbebauungsplans Nr. 11/29a und der lärmtechnischen Auslegung der bestehenden Anlagen und Betriebe zugrunde gelegt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen industriellen Betriebe und Anlagen innerhalb des Plangebietes zeitlich vor den südlich der B 265 errichteten Wohngebäuden realisiert wurden. Somit ist hier das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Das führt nicht nur zur Pflichtigkeit dessen, der Belästigungen verbreitet, sondern auch i. S. der Bildung einer Art von Mittelwert zu einer die Tatsachen respektie-

renden Duldungspflicht derer, die sich in der Nähe von als solchen legalen Belästigungsquellen ansiedeln.[23] Die gewählten Immissionsrichtwerte sind für die vorliegende Situation angemessen und sachgerecht und spiegeln die Verhältnisse in der Örtlichkeit adäquat wider.

*IO 3: Wiesenstraße 22*
Der IO 3 befindet sich nordöstlich des Plangebietes am südlichen Rand der Ortslage Bessenich. Er ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Das Grundstück wird zu Wohnzwecken genutzt und liegt am äußersten Siedlungsrand. Südlich des Grundstücks grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Flächennutzungsplan wird ein kleiner Bereich im unmittelbaren Umfeld des Immissionsortes als Wohnbaufläche dargestellt. Das weitere Umfeld wird jedoch als gemischte Baufläche dargestellt. Diese Darstellung erstreckt sich nahezu über den gesamten südlichen Bereich der Ortslage Bessenich. In der Örtlichkeit findet sich ebenfalls diese gemischte Nutzung wieder. Im Umfeld des Immissionsortes sind landwirtschaftliche Hofstellen und Gewerbebetriebe vorhanden.

Im Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Aachen vom 29.10.1997 (Az. 31.031/97/0602.2-2300-Wu) wurde der Lärmimmissionsrichtwert für die Nachtzeit am IO 3 auf 40 dB(A) festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens 11/29a für den Standort der Papierfabrik wurde der IO 3 in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Aachen in Anlehnung an ein Misch- bzw. Dorfgebiet mit einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) zur Nachtzeit eingestuft. Auf diesen Richtwert wurde die Gesamtkontingentierung der flächenbezogenen Schallleistungspegel des Bebauungsplans ausgelegt. Die nicht übereinstimmenden Richtwerte von Bauleitplanung und Genehmigungsbescheid entstanden dadurch, dass die Flächen des Bebauungsplangebietes nicht vollständig im Besitz der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH waren. Somit hätten die Flächen auch von anderen Firmen genutzt werden können, die zugleich Anspruch auf die anteiligen Lärmkontingente (Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel im Bebauungsplan) gehabt hätten.

Vor dem Hintergrund, dass die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH inzwischen Eigentümerin der gesamten baulich nutzbaren Flächen des Bebauungsplans 11/29a ist und somit keine Fremdfirmen diese Flächen einschließlich deren Lärmkontingente beanspruchen werden, wird der im Genehmigungsbescheid des Staatlichen Umweltamtes Aachen vom 29.10.1997 (Az. 31.031/97/0602.2-2300-Wu) festgesetzte Lärmimmissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts im Genehmigungsbescheid 56.8851.6.2-16-94/05-Wu der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2006 zur Kapazitätserhöhung der Papierfabrik der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH auf 45 dB(A) nachts heraufgesetzt.

[23] vgl. Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 11. Auflage 2008, § 1, Rdnr. 48

Der Tagesimmissionsrichtwert von 55 dB(A) wurde allerdings im Genehmigungsbescheid 56.8851.6.2-16-94/05-Wu der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2006 zur Kapazitätserhöhung der Papierfabrik der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH nicht in Anlehnung an ein Dorf- bzw. Mischgebiet auf 60 dB(A) heraufgesetzt, so dass der ursprüngliche Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nach wie vor Gültigkeit hat. Dies trifft auch auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/29a zu.

Für den IO 3 wird ein Immissionsrichtwert von 55/45 dB(A) tags/nachts entsprechend der Festlegungen im Genehmigungsbescheid 56.8851.6.2-16-94/05-Wu der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2006 zur Kapazitätserhöhung der Papierfabrik der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH angehalten.

Im Verfahren gemäß § 16 BImSchG zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des neuen Braunkohlekraftwerkes (Genehmigungsantrag vom 26.08.2008) wurden ebenfalls die o. g. Immissionsorte mit den entsprechend hergeleiteten Immissionsrichtwerten zugrunde gelegt. Somit wurde auch im aktuellsten Genehmigungsverfahren nicht von den seit längerem gültigen Festlegungen abgewichen, so dass die Zugrundelegung der oben beschriebenen Immissionsorte und -richtwerte in diesem Bebauungsplanverfahren angemessen und sachgerecht ist. Die Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte von 55/45 dB(A) tags/nachts stellt die Fortführung der seit langem geübten Praxis sowohl in den Genehmigungsbescheiden als auch im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11/29a dar.

*Geräusch-Vorbelastung*
Für die Geräusch-Emissionskontingentierung des Bebauungsplans Nr. 11/61 sind die Planzielwerte als Werte, die die Beurteilungspegel aller auf die Immissionsorte einwirkenden Geräusche aus dem Plangebiet nicht überschreiten dürfen, festzulegen. Hierzu sind in einem ersten Schritt zunächst die auf die Immissionsorte einwirkenden Geräuschimmissionen im Sinne der Vorbelastung zu ermitteln.

Bei dem gemeinsamen Termin bei der Kreisverwaltung Euskirchen am 02.11.2009 wurde unter Teilnahme des Kreises, der Bezirksregierung Köln und der Stadt Zülpich vereinbart, dass für die Immissionsorte im Bereich Kettelersiedlung die Vorbelastung durch die bestehenden Betriebe südlich der B 256 (Dürener Straße, Golzheimer Straße, Blatzheimer Straße) zu berücksichtigen ist. In diesem Bereich sind zum größten Teil Betriebe ansässig, die über ein geringes Emissionspotenzial verfügen und keinen Nachtbetrieb aufweisen.

Von der Stadt Zülpich wurde eine Liste der Betriebe zur Verfügung gestellt, die im Zülpicher Gewerbegebiet über eine Genehmigung für einen Drei-Schicht-Betrieb verfügen. Hierbei handelt es sich um insgesamt drei Betriebe, von denen zwei südlich der Römerallee liegen und damit für die Vorbelastungssituation im Bereich Kettelersiedlung irrelevant sind. Der einzige Betrieb, der sich

im o. g. Bereich befindet, ist die Frielinghaus GmbH Verpackungstechnik, Blatzheimer Straße 11. Der Abstand dieses Betriebes zum nächstgelegenen Immissionsort in der Kettelersiedlung beträgt 450 m. Aufgrund der Tatsache, dass auf dem Ausbreitungsweg weitere Gebäude die Geräuschemissionen dieses Betriebes abschirmen, sind relevante Geräuschimmissionen während der Nachtzeit nicht zu erwarten. Dies zeigen auch die Ergebnisse regelmäßiger Immissionsmessungen im Bereich der Kettelersiedlung, bei denen Beurteilungspegel von L = 36 dB(A) ermittelt wurden.

Im Tagzeitraum ist hingegen eine signifikante Geräuschvorbelastung im Bereich des IO 1 (Ketteler Siedlung 29) durch die Betriebe südlich der B 265 zu konstatieren. Um eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die festgesetzten Geräusch-Emissionskontingente im Bebauungsplan zu vermeiden, muss der Planzielwert für das Plangebiet entsprechend niedriger angesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte des Immissionsrichtwertes im Tagzeitraum am IO 1 bereits durch die bestehenden Betriebe im Umfeld des Plangebietes und insbesondere südlich der B 265 ausgeschöpft wird, so dass ein gleich großer Immissionsanteil für die Betriebe innerhalb des Plangebietes verbleibt und im Rahmen der Geräusch-Emissionskontingentierung auf die einzelnen Baugebiete verteilt werden kann.

Innerhalb der Ortslage Bessenich wirken sowohl tags als auch nachts keine relevanten gewerblichen Geräuschimmissionen durch Betriebe außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/61 auf den IO 3 ein. Eine Vorbelastung ist somit nicht zu berücksichtigen. Die Immissionsrichtwerte für den IO 3 können als Planzielwerte für das Bebauungsplanverfahren angehalten werden, d. h. die Betriebe und Anlagen innerhalb des Plangebietes dürfen den Immissionsrichtwert sowohl tags als auch nachts vollständig ausschöpfen.

Für die Geräusch-Emissionskontingentierung des BP 11/61 Papierfabrik werden daher die folgenden Planzielwerte festgelegt:

**Tabelle 2.2 Planzielwerte für das Bebauungsplanverfahren Nr. 11/61**

| Immissionsort | Beurteilungs-zeitraum | Immissions-richtwert dB(A) | Planzielwert dB(A) | Erläuterung |
|---|---|---|---|---|
| Kettelersiedlung | tags | 55 | 52 | gleiche Aufteilung des Richtwertes zwischen BP 11/61 und Bestands-betrieben östlich der Dürener Straße |
| | nachts | 40 | 40 | keine Vorbelastung durch Betriebe außerhalb des BP 11/61 |
| Bessenich | tags | 55 | 55 | keine Vorbelastung durch Betriebe außerhalb des BP 11/61 |
| | nachts | 45 | 45 | keine Vorbelastung durch Betriebe außerhalb des BP 11/61 |

Die Höhere Immissionsschutzbehörde bei der Bezirksregierung Köln[24] und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen[25] haben sich mit diesem Vorgehen und den ermittelten Planzielwerten als Grundlage für die nachfolgende Geräusch-Emissionskontingentierung einverstanden erklärt und keine Bedenken geltend gemacht.

# 3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

## 3.1 Art der baulichen Nutzung – eingeschränkte Industriegebiete (GIe)

Durch die Festsetzung eingeschränkter Industriegebiete (GIe) gemäß § 9 BauNVO wird die planungsrechtliche Grundlage für gewerbliche und industrielle Nutzungen, welche einer Genehmigungspflicht nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen oder aber auch im 3-Schicht-Betrieb arbeiten und vor allem ein Rahmen für erforderliche Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Anlagen und Betriebe der Papierfabrik geschaffen.

Für die Unterbringung von Industriebetrieben und Gewerbebetrieben aller Art, die wegen des Störgrades durch Emissionen in anderen Gebieten unzulässig sind, ist i.d.R. eine Ausweisung als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO vorzusehen. Hierin finden die nach §§ 4ff. BImSchG i.V.m. §

[24] E-Mail der Bezirksregierung Köln vom 11.01.2010
[25] E-Mail des Kreises Euskirchen vom 14.01.2010

2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in den sonstigen Baugebieten der BauNVO nicht zulässig sind und in GE-Gebieten auch nur im Einzelfall bei einer atypischen Betriebsweise, regelmäßig gemäß der Planungssystematik eine Zulässigkeit. [26]

Dies ergibt sich aus der Auslegung des § 9 (1) BauNVO in Verbindung mit § 4 BImSchG, wonach Anlagen genehmigungsbedürftig sind, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Solche Anlagen sind in Gewerbegebieten regelmäßig jedoch nicht zulässig, so dass sie in Industriegebieten unterzubringen sind.

Um das Planungsziel der Schaffung der Ansiedlungsmöglichkeit für gewerblich-industrielle Anlagen aller Art und v. a. der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung der bestehenden Papierfabrik zu erreichen ist es daher notwendig, eine Ausweisung als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO vorzusehen.[27] Dies gilt z. B. auch für einem Industriebetrieb zugeordnete Mitarbeiterstellplätze, wenn diese keinen selbständigen Gewerbebetrieb i.S. von § 8 (2) Nr. 1 BauNVO bilden.[28] Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11/29a, der bereits eingeschränkte Industriegebiete festsetzt, der bestehenden industriellen Betriebe und Anlagen der seit langem ansässigen Papierfabrik und dem Ziel des Bebauungsplanes, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Vermeidung von Immissionsschutzkonflikten bezüglich der im Umfeld gelegenen Wohnnutzungen zu ermöglichen und zugleich die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden industriellen Betriebe und Anlagen abzusichern, wird die Ausweisung als GIe-Gebiet als angemessen angesehen.

In den festgesetzten eingeschränkten Industriegebieten werden jedoch nicht alle gemäß § 9 BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für zulässig erklärt.

In den eingeschränkten Industriegebieten GIe 1 bis GIe 9 wird die gemäß § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige privilegierte Wohnnutzung aus Gründen des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes ausgeschlossen. Diese Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal ziehen, als in der Regel wohnartig ausgeübte Nutzungen, Immissionskonflikte durch Schaffung

[26] vgl. Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und gemeinschaftlichen Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 11. Auflage 2008, § 9, Rdnr. 1 und 1.1

[27] Die Grundlagen der Regelungen der diesbezüglichen Planungssystematik sind z. B. durch das VGH Kassel (VGH Kassel, Urteil vom 03.06.1985 - VIII OE 33781, NVwZ 1986, S. 226) ausgeführt worden. Leitsatz: „Betriebliche Anlagen, die gem. § 4 I BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in Gegenden, die gem. § 8 BauNVO als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen oder entsprechend § 34 (3) 1 BauGB wegen der Eigenart ihrer Bebauung als „Gewerbegebiet“ anzusehen sind, grundsätzlich nicht zulässig, da insoweit gem. § 6 Nr. 2 BImSchG öffentlichrechtliche Vorschriften einer solchen Genehmigung entgegenstehen.“

[28] vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 19.12.2003 – 1 C 10624/03, rechtskräftig seit 07.07.2004 in: BauR Heft 07/2004

eines gegenüber der gewerblich-industriellen Nutzung erhöhten Schutzstatus nach sich. Da beabsichtigt ist, innerhalb des Industriegebietes keine zusätzlichen emissionsseitigen Beschränkungen vorzusehen, sind Gebäude und Räume für Nutzungen i.S.d. § 9 (3) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Die gemäß § 9 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind innerhalb der eingeschränkten Industriegebiete GIe 1 bis GIe 9 gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da die GIe-Gebiete vorrangig für Betriebe und Anlagen des sekundären Sektors (produzierendes Gewerbe wie z.B. Industrie) und v. a. als Standort der Papierfabrik sowie der geplanten Erweiterungen gesichert werden sollen. Darüber hinaus gibt es ausreichend andere Flächen für die ausgeschlossenen Nutzungen im Stadtgebiet.

Der Bebauungsplan bestimmt gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO die Einzelhandelsnutzung in den eingeschränkten Industriegebieten als nicht zulässig. Einer Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben stehen städtebauliche Gründe entgegen, da im Falle der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben die Funktion des Gebietes als Vorranggebiet für Nutzungen des sekundären Sektors durch Verdrängung der gewerblich-industriellen Betriebe in Frage gestellt werden könnte. Darüber hinaus gibt es ausreichend andere Flächen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bzw. bereits bestehende Einzelhandelsstandorte im Stadtgebiet sowie Nahversorgungseinrichtungen im Umfeld des Plangebietes. Der Einzelhandelsausschluss ist des Weiteren städtebaulich gerechtfertigt, da die stadtplanerischen Überlegungen der Stadt Zülpich nicht dahingehen, ein eingeschränktes Industriegebiet zur Ansiedlung von Bau- und Heimwerkermärkten sowie Gartencentern zuzulassen. Ohne einschränkende Festsetzungen wären zudem auch nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit bis zu 800 m² Verkaufsfläche zulässig. Die planerische Konzeption geht vielmehr davon aus, typische Industriebetriebe ansiedeln zu können, wie beispielsweise eine Papierfabrik einschließlich ihrer Erweiterungen oder auch produzierende Betriebe unter den Maßgaben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Ebenfalls als nicht zulässig festgesetzt werden in den eingeschränkten Industriegebieten GIe 1 bis GIe 9 die gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Vergnügungsstätten, Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO. Diese Nutzungen werden als nicht zulässig festgesetzt, da im Falle einer solchen Nutzung i.d.R. zusätzliche Lärmbelästigungen durch den Betrieb und den dauerhaften An- und Abfahrtverkehr (v. a. auch zur Nachtzeit) entstehen würden, welche zum Schutz der im Umfeld gelegenen Wohnnutzung zu vermeiden sind. Zusätzlicher Verkehr soll hier zukünftig auf die Entwicklung der potenziellen gewerblichen Anlagen beschränkt werden, um diese nicht zusätzlich in ihrer Entwicklung einzuschänken, da in diesem Fall z. B.

Teile der insgesamt zur Verfügung stehenden Geräusch-Emissionskontingente ausgeschöpft würden.

Darüber hinaus erfolgt über die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung eine Einschränkung der GI-Gebiete durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben (vgl. Kapitel 3.7). Zum einen wird hier die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben durch die Gliederung nach BauNVO gem. § 1 (4) unter Anwendung des Abstandserlasses NW (Fassung der Abstandsliste 2007, siehe Anlage zur Begründung) und die ergänzende Anwendung von Geräusch- und Geruchs-Emissionskontingenten geregelt. Die Geräusch- und Geruchs-Emissionen der Anlagen werden somit abhängig von den Immissions(ziel)werten an der sensibelsten benachbarten Nutzung auf das zulässige Maß begrenzt. Des Weiteren erfolgt eine Gliederung der Baugebiete hinsichtlich der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen und Betrieben i. S. d. 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Störfall-Verordnung) zur Umsetzung der Anforderungen des § 50 BImSchG.

Durch die Kombination der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum vorbeugenden Immissionsschutz wird erreicht, dass

1. Immissionen in den angrenzenden Wohngebieten gemäß den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse beschränkt werden,
2. die bestehenden und potenziellen zukünftigen Anlagen und v. a. die geplante Erweiterung der Papierfabrik inklusive der erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert werden.

Die Ausweisung mehrerer in dieser Form eingeschränkter Industriegebiete ergibt sich aus der erforderlichen Gliederung des Plangebietes gemäß § 1 (4) und (9) BauNVO, um über differenzierte Geräusch- und Geruchs-Emissionskontingente einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Immissionsschutz zu gewährleisten bzw. die Vorgaben der Systematik der Abstandsliste und die Anforderungen an den Störfallschutz zu berücksichtigen.

## 3.2 Maß der baulichen Nutzung

### 3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl beschreibt das zulässige Verhältnis von Grundfläche zur Grundstücksfläche, gibt also an, bis zu welchem Anteil ein Grundeigentümer seine Grundstücke tatsächlich mit baulichen Anlagen überdecken darf.

Für diesen Bebauungsplan wurde als maximal zulässiges Maß grundsätzlich die Obergrenze gemäß § 17 BauNVO ausgeschöpft (GRZ 0,8) bzw. teilweise gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO überschritten. Der Bebauungsplan gibt somit im Zusammenhang mit den großflächig ausgewiesenen Baufeldern die Möglichkeit, die Flächenpotentiale optimal auszunutzen und wirkt somit einer zu-

sätzlichen Inanspruchnahme von Bauflächen an anderer Stelle entgegen. Dies trägt dem § 1a (1) BauGB Rechnung (schonender Umgang mit Grund und Boden).

Ziele des Bebauungsplanes sind u. a. die Standortsicherung und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die seit langem im Plangebiet ansässigen Anlagen und Betriebe und insbesondere für die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH. Diese Prämissen sind somit auch bei der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) zu beachten, da ansonsten die Erreichung der Ziele des Bebauungsplans erschwert oder sogar unmöglich gemacht würde. Darüber hinaus sind die bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 11/29a aus dem Jahr 1998 getroffenen Festsetzungen der GRZ zu berücksichtigen. Bereits damals wurde in dem Baugebiet GIe 4 eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Diese Nutzungsmöglichkeiten sollen durch den neuen Bebauungsplan nicht geschmälert werden. Schließlich sind bei der Bemessung der GRZ insbesondere die Erweiterungsplanungen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zeigte sich, dass Teile des Plangebietes bereits heute weitgehend überbaut und versiegelt sind, so dass sich bereits im Bestand Grundfächenzahlen ergeben, die bereits heute über dem Höchstmaß von 0,8 für Industriegebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegen. Insbesondere im zentralen Bereich des Industriestandortes, in dem sich die beiden Papiermaschinen sowie die entsprechenden Nebenanlagen befinden, ist eine hohe bauliche Ausnutzung und Verdichtung vorhanden.

Bei der Festsetzung der GRZ ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet um einen seit langem genutzten Industriestandort handelt, bei dem die Gebäudestrukturen verfahrenstechnisch bedingt eine erhebliche Grundfläche einnehmen und eng beieinander stehen. Hinzu kommen umfangreiche versiegelte Arbeitsflächen sowie Stellplätze und sonstige Nebenanlagen. Die GRZ ist vor diesem Hintergrund so zu bemessen, dass den vorhandenen Betrieben die nötigen Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Der Bebauungsplan soll die langfristigen Planungen der Betriebe sichern und entsprechende Entwicklungsflächen freihalten. Die Erweiterungsmöglichkeiten dienen der Optimierung der Produktionsprozesse, der Materiallogistik und auch der Verbesserung der Emissionssituation, indem Flächen für den Neubau und den Ersatz von Anlagen freigehalten werden. Die eingeräumten Entwicklungsmöglichkeiten dienen ferner der Verbesserung der Position des Unternehmens im nationalen und internationalen Wettbewerb.

Das ansässige Industrieunternehmen plant langfristig eine Umstrukturierung des Standortes und eine damit verbundene Erweiterung der Produktionskapazität. Aufgrund der bereits bestehenden hohen Ausnutzung von wesentlichen Teilen des Plangebietes ist es erforderlich, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um möglichst alle noch vorhandenen Freiflächen einer baulichen Nutzung zuführen zu können. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Standorte der vorhandenen Anlagen und Betriebe flächenmäßig zu erweitern, da sich im unmittelbaren Umfeld anderweitige Nutzungen befinden, die nicht zu baulichen Zwecken umgewidmet werden können.

Eine vollständige Verlagerung der Anlagen und Betriebe kommt nicht infrage, so dass die Erweiterung am bestehenden Standort als einzige Alternative verbleibt. Aus produktionstechnischen Gründen ist ferner ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen den bestehenden Betrieben und Anlagen und den vorgesehenen Erweiterungen erforderlich, so dass auch aus diesem Grund die neu zu errichtenden Anlagen nicht entfernt von den bestehenden Anlagen errichtet werden können. Des Weiteren ist eine Erweiterung oder teilweise Verlagerung des Betriebs z. B. auf Freiflächen in anderen Industriegebieten der Stadt Zülpich nicht möglich, da die erforderliche Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist und auch kurz- bis mittelfristig nicht erreicht werden kann.

In den zentralen GIe-Gebieten, in denen bereits heute eine hohe bauliche Verdichtung vorhanden ist und auf die sich auch in Zukunft die weitere bauliche Entwicklung des Standortes konzentrieren wird, wird daher die GRZ mit 1,0 festgesetzt. Dies ist zur Erreichung des Ziels der Standortsicherung zwingend erforderlich und auch vor dem Hintergrund der Nutzungsdichte im Bestand angemessen und aus städebaulicher Sicht vertretbar. Die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Überschreitung der Obergrenze werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfüllt.

Die festgesetzten Grundflächenzahlen ergeben sich demnach im Plangebiet wie folgt:

| | |
|---|---|
| GIe 1: | GRZ 0,8 |
| GIe 2: | GRZ 0,8 |
| GIe 3: | GRZ 0,8 |
| GIe 4: | GRZ 1,0 |
| GIe 5: | GRZ 1,0 |
| GIe 6: | GRZ 0,8 |
| GIe 7: | GRZ 0,8 |
| GIe 8: | GRZ 0,8 |
| GIe 9: | GRZ 0,8 |

### 3.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässigen Bauhöhen in den eingeschränkten Industriegebieten richten sich nach

- den Erfordernissen der vorgesehenen Nutzungsarten
- den Rahmenbedingungen der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans
- den Vorgaben durch die vorhandenen baulichen Anlagen und
- den Vorgaben der Nutzungen im Umfeld des Plangebietes

Von diesen Festsetzungen ausgenommen bleiben alle Ableitungsvorrichtungen, weil deren Höhen nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren sind, sondern z.B. im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt werden.

Das Erfordernis zur Anpassung der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen zeigt sich beispielhaft an der Errichtung des neuen Heizkraftwerkes. Aufgrund der betriebstechnischen Erfordernisse ist die im Bebauungsplan Nr. 11/29a festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen von 190 m ü. NN, die die ansonsten zulässige Höhe baulicher Anlagen bereits um 15 m überschreitet und bereits für das neue Heizkraftwerk vorgesehen wurde, nicht ausreichend. Das neue Heizkraftwerk weist eine Höhe von ca. 200 m ü. NN auf und die festgesetzte Höhe von 190 m ü. NN wird somit um 10 m überschritten. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Planung des Kraftwerkes bereits ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Euskirchen gestellt und von dieser positiv beschieden (Vorbescheid vom 11.06.2007, Az. 01030-07-02). Um solche Anträge und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Zukunft zu vermeiden und den Bebauungsplan von vorneherein auf die zukünftigen Anforderungen des ansässigen Unternehmens vor dem Hintergrund von geplanten Betriebs- und Anlagenerweiterungen auszurichten und dem ansässigen Unternehmen die nötige Flexibilität und Bewegungsfreiheit zu verschaffen, werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 11/29a angehoben. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, dem ansässigen Unternehmen Standort- und Planungssicherheit zu bieten. Darüber hinaus stellt der Bebauungsplan die Grundlage für flexibles Agieren und schnelles unternehmerisches Handeln in einer durch Konkurrenz geprägten Wirtschaft dar. Somit soll der Bebauungsplan möglichst lange Bestand haben und für einen möglichst langen Zeitraum einen angemessenen planungsrechtlichen Rahmen für das unternehmerische Handeln darstellen. Daher müssen die zukünftig möglichen Anpassungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Industriebetriebs planerisch bereits heute vorweg genommen werden.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an den Gebäudehöhen im Bestand und den Erfordernissen an die Höhe der baulichen Anlagen aufgrund der Planungen des Betriebes zur Erweiterung bzw. zum Neubau von Anlagen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Bebauungsplans, den Standort langfristig zu sichern, Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten und dem Betrieb Erweiterungen zu ermöglichen.

Im Plangebiet ist das Flächenangebot für die gewerblich-industriellen Betriebe und Anlagen, insbesondere für die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH begrenzt, so dass das Bauen „in die Fläche“ hinein nicht möglich ist. Der Standort kann nicht beliebig erweitert werden, da er von Straßen und sonstigen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen begrenzt wird und sich im Umfeld weitere bestandsgeschützte, insbesondere aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützenswerte Nutzungen befinden. Eine Erweiterung des Betriebs z. B. auf Freiflächen in anderen Industriegebieten ist aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und der großen Entfernung zum Hauptstandort nicht möglich. Auch eine Erweiterung auf die Industriegebietsflächen östlich der Bahnlinie (GIe 7, GIe 8 und GIe 9) ist nicht ohne Weiteres und nur mit erheblichem Aufwand möglich, da sich zwischen dem bestehenden Betrieb und den potenziellen Erweiterungsflächen

eine Bahntrasse befindet, die darüber hinaus teilweise in Dammlage verläuft. Hierdurch wird eine räumliche Trennung hervorgerufen, die aus technischer Sicht keine optimalen Voraussetzungen für eine Erweiterung bietet. Eine Erweiterung in diesen Baugebieten bietet sich somit nur für solche Betriebsteile der Papierfabrik an, die unabhängig von den bestehenden Anlagen westlich der Bahntrasse errichtet und betrieben werden können und die nicht auf Vor- bzw. Nebenprodukte aus dem Betrieb westlich der Bahntrasse angewiesen sind. Einer Umwidmung von unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen (landwirtschaftlich genutzte Flächen und naturschutzrechtliche Schutzgebiete) stehen öffentliche Belange entgegen. Erweiterungen am bestehenden Standort sind daher nur durch Aufstockung vorhandener Gebäude bzw. durch Neubau von Gebäuden, die die Bestandsgebäude in der Höhe noch überragen, möglich. Die gewählten Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen dienen somit der Gewährleistung von Erweiterungen und der Optimierung der Produktionsprozesse und gewährleisten auf diese Weise die Sicherung des Standortes und die Verbesserung der Konkurrenzsituation der Betriebe im nationalen und internationalen Wettbewerb.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen derzeit nach den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 11/29a zu beurteilen. Bereits heute sind einige Gebäude mit einer Höhe von bis zu 38 m vorhanden und der Bebauungsplan lässt bauliche Anlagen mit einer Höhe von max. 40 m zu. Diese Möglichkeiten dürfen vor dem Hintergrund der zu schaffenden Erweiterungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan nicht konterkariert bzw. geschmälert werden.

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nehmen den Gebäudebestand sowie die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11/29a auf, orientieren sich aber überwiegend an den Erweiterungsplanungen des im Plangebiet ansässigen Betriebes. Darüber hinaus wird auf die innerhalb und im Umfeld des Plangebietes vorhandenen sensiblen Nutzungen Rücksicht genommen. In Richtung Nordosten (Ortslage Bessenich) werden die Gebäudehöhen im Sinne einer abgestuften Höhenentwicklung reduziert. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Wohnbevölkerung vor unzumutbaren visuellen Beeinträchtigungen durch sehr hohe Baukörper geschützt wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass hohe Gebäude im Plangebiet bereits seit langem vorhanden sind und somit als ortsüblich angesehen werden können. Die insbesondere nach Nordosten hin abgestufte Gebäudehöhenentwicklung soll einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des visuellen Eindrucks vorbeugen.

In Richtung der Wohngebiete südlich des Plangebietes ist eine abgestufte Gebäudehöhenentwicklung wie oben beschrieben nicht in dem Maße erforderlich, da die zwischen dem Plangebiet und den Wohngebieten in Hochlage verlaufende Trasse der Bundesstraße B 265 eine Abschirmung darstellt, so dass die baulichen Anlagen im Süden des Plangebietes nicht vollständig wahrnehmbar sind. Hieraus resultiert, dass im Süden des Plangebietes trotz der Nähe zu Wohngebieten durchaus große Gebäudehöhen realisiert werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichti-

gen, dass im Süden des Plangebietes das neue Kraftwerk realisiert wurde, so dass das Landschaftsbild aus Richtung Süden ohnehin bereits stark vorbelastet ist. Ferner sind die im Plangebiet ansässigen Betriebe und Anlagen bereits seit langer Zeit vorhanden, so dass diese als ortsüblich angesehen werden können.

In den Baugebieten, in denen sich auch in absehbarer Zukunft nach heutigem Kenntnisstand die Schwerpunkte der zukünftigen betrieblichen Entwicklung nicht befinden werden, orientiert sich die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen vorwiegend an den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Das neue Heizkraftwerk sowie eine mögliche geplante Papiermaschine stellen die zukünftig höchsten Gebäude im Plangebiet dar. Das Kraftwerk weist eine Höhe von mehr als 45 m über Grund auf. Eine neue Papiermaschine würde nach Angaben der Anlagenhersteller gemäß den heutigen Anforderungen an den Stand der Technik eine Höhe von min. 30 m erreichen. Die endgültigen Höhen hängen allerdings von der tatsächlichen Planung und der konkreten Ausführung des Bauvorhabens und von den Anforderungen der Anlagenlieferanten an die Gebäudehöhe ab. Um einen angemessenen Spielraum für die konkrete Anlagenplanung zu erreichen und das Erfordernis einer Änderung des Bebauungsplans aufgrund einer zu restriktiven Höhenfestsetzung zu vermeiden, ist es erforderlich, die festzusetzenden Höhen baulicher Anlagen über die o. g. Maße hinaus anzuheben. Darüber hinaus ist es durchaus möglich, dass zukünftig durch technische Innovationen Anlagen entwickelt werden, die eine noch höhere Gebäudehöhe erfordern. Des Weiteren kann durch unternehmerische Entscheidungen zukünftig die Notwendigkeit der Errichtung von baulichen Anlagen entstehen, die jetzt noch gar nicht geplant sind. Der Bebauungsplan soll die Grundlage für eine langfristige Entwicklung des Betriebsstandortes der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH darstellen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn der Bebauungsplan zukünftige technische und unternehmenspolitische Entwicklungen vorweg nimmt und die Festsetzungen hierauf ausgerichtet werden.

An diesen Vorgaben werden sich die Höhenfestsetzungen für das Plangebiet orientieren, wobei diese Höhen nicht flächendeckend, sondern nur für die Baugebiete festgesetzt werden, in denen sie tatsächlich benötigt werden. In den Baugebieten, in denen auch in Zukunft Anlagen mit einer geringeren Höhe vorhanden sein werden, werden dementsprechend auch geringere maximale Höhen baulicher Anlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen sind neben den betrieblichen Anforderungen auch städtebauliche Erwägungen (z. B. Abstufung zur im Umfeld vorhandenen Wohnbebauung, Einbindung ins Landschaftsbild) zu berücksichtigen.

In den Baugebieten GIe 1, GIe 2, GIe 3 und GIe 6 werden die Höhen baulicher Anlagen nur maßvoll gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11/29a angehoben. Da sich in diesen Baugebieten nicht die wesentlichen zukünftigen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen vollziehen werden bzw. die bereits im Bebauungsplan Nr. 11/29a festge-

setzten Höhen im Wesentlichen auch den heutigen Anforderungen an die zulässige Höhe baulicher Anlagen entsprechen, ist eine wesentliche Anhebung der zulässigen Höhen baulicher Anlagen in diesen Baugebieten nicht erforderlich.

Im Bebauungsplan wird zusätzlich eine textliche Festsetzung vorgesehen, wonach die Höhen baulicher Anlagen im Baugebiet GIe 1 auf einer Teilfläche von 4.000 m² ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 210 m über NN überschritten werden dürfen. Dies entspricht einer Höhe von ca. 58 bis 62 m über Grund. Diese Festsetzung ist u. a. erforderlich aufgrund des neuen Kraftwerkes. Mit der Festsetzung wird somit die bestehende Situation nachvollzogen. Darüber hinaus soll es möglich sein, zukünftig evtl. ein weiteres Kraftwerk errichten zu können, welches dann voraussichtlich eine noch größere Gebäudehöhe aufwiese. Durch zukünftige Umstrukturierungsmaßnahmen kann sich ein solcher Bedarf evtl. ergeben. Hierfür sollen bereits heute die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die große Bauhöhe der Kraftwerke soll jedoch nicht im gesamten Baugebiet GIe 1 zulässig sein, da dies eine erhebliche Anhebung der zulässigen Bauhöhen im Vergleich zu den auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 11/29a zulässigen Höhen im gesamten Baugebiet darstellen würde und wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden können. Außerdem fehlt es an der Erforderlichkeit, die ausnahmsweise und auf eine Teilfläche begrenzte Anhebung der Bauhöhen auf das gesamte Baugebiet auszudehnen bzw. für allgemein zulässig zu erklären. Die vorhandene bzw. in Zukunft evtl. geplante Nutzung als Heizkraftwerk überragt zwar die übrigen Gebäude bei Weitem. Allerdings ist diese Gebäudehöhe nur auf einem vergleichsweise geringen Flächenanteil des Baugebietes GIe 1 vorgesehen, so dass diese Gebäudehöhe mit Hilfe der oben beschriebenen textlichen Festsetzung in rechtlich gebotener und ausreichender Weise gesichert werden kann.

Für das Baugebiet GIe 3 wird ebenfalls eine textliche Festsetzung vorgesehen, wonach die Höhen baulicher Anlagen auf einer Teilfläche von 400 m² ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 176 m über NN überschritten werden dürfen. Dies entspricht einer Höhe von ca. 30 bis 33 m über Grund. Diese Festsetzung ist erforderlich, um eine in Umsetzung befindliche Erweiterung der Kreislaufwasserbehandlungsanlage zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern. Im Rahmen dieser Erweiterung wird ein sog. IC-Reaktor (Internal Circulation) zur anaeroben Aufbereitung von Abwasser mit einer hohen organischen Belastung errichtet. Der entsprechende Edelstahlbehälter weist einen Durchmesser von 12 m und eine Höhe von ca. 29 m auf. Die große Bauhöhe für den Reaktor soll jedoch nicht im gesamten Baugebiet GIe 3 zulässig sein, da dies eine erhebliche Anhebung der zulässigen Bauhöhen im Vergleich zu den auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 11/29a zulässigen Höhen im gesamten Baugebiet darstellen würde und wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden können. Außerdem fehlt es an der Erforderlichkeit, die ausnahmsweise und auf eine Teilfläche begrenzte Anhebung der Bauhöhen auf das gesamte Baugebiet auszudehnen bzw. für allgemein zulässig zu erklären. Der Reaktor überragt zwar die übrigen Gebäude in diesem Baugebiet bei

Weitem. Allerdings ist diese Gebäudehöhe nur auf einem sehr geringen Flächenanteil des Baugebietes GIe 3 vorgesehen, so dass diese Gebäudehöhe mit Hilfe der oben beschriebenen textlichen Festsetzung in rechtlich gebotener und ausreichender Weise gesichert werden kann.

Die wesentlichen zukünftigen Anpassungsmaßnahmen werden in den Baugebieten GIe 4 und GIe 5 stattfinden. In diesen Baugebieten befinden sich bereits heute die zentralen Anlagen und Betriebe der Papierfabrik wie z. B. die beiden Papiermaschinen. Die Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan Nr. 11/29a haben diese Verhältnisse bereits berücksichtigt. Aufgrund der Weiterentwicklung der Anlagentechnik entsprechen die Festsetzungen jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Daher ist es erforderlich, den Schwerpunkt bei der Festlegung der Höhe baulicher Anlagen auf die Baugebiete GIe 4 und GIe 5 zu legen. Im Baugebiet GIe 4 ist zukünftig evtl. die Errichtung einer neuen Papiermaschine mit einer Anlagenhöhe von mindestens 30 m vorgesehen. Im Baugebiet GIe 5 werden insbesondere die für die neue Papiermaschine erforderlichen Nebenanlagen und Lagerbereiche errichtet werden, deren Kapazitäten auf die Leistungsfähigkeit der neuen Papiermaschine abgestimmt sein müssen. Dies spiegelt sich auch in der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wider.

Für die Baugebiete GIe 7, GIe 8 und GIe 9 östlich der Bahntrasse wird eine Höhe baulicher Anlagen von 171,0 m ü. NN festgesetzt. Diese Höhenfestsetzung entspricht in etwa der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 11/29a. Die zulässige Gebäudehöhe wird im Vergleich zu den Nutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans Nr. 11/29a moderat um 2 m angehoben. Erhebliche Ausweitungen der Ausnutzbarkeit auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 11/61 nicht hervorgerufen. Für den Bereich östlich der Bahntrasse ist ein Papierverteilzentrum vorstellbar. Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen für die Baugebiete GIe 7, GIe 8 und GIe 9 richtet sich nach den Erfordernissen zur Umsetzung dieser Nutzung. Sie ist daher erforderlich und vor dem Hintergrund der heute bereits zulässigen Gebäudehöhen angemessen.

Die festgesetzten maximalen baulichen Höhen (Gebäudeoberkante) ergeben sich demnach im Plangebiet wie folgt:

| | |
|---|---|
| GIe 1: | 179,0 m ü. NN (entspricht ca. 27 bis 31 m über Gelände) |
| GIe 2: | 159,0 m ü. NN (entspricht ca. 11 bis 13 m über Gelände) |
| GIe 3: | 159,0 m ü. NN (entspricht ca. 13 bis 16 m über Gelände) |
| GIe 4: | 188,0 m ü. NN (entspricht ca. 35 bis 40 m über Gelände) |
| GIe 5: | 180,0 m ü. NN (entspricht ca. 27 bis 30 m über Gelände) |
| GIe 6: | 160,0 m ü. NN (entspricht ca. 8 bis 11 m über Gelände) |
| GIe 7: | 171,0 m ü. NN (entspricht ca. 15 bis 17 m über Gelände) |
| GIe 8: | 171,0 m ü. NN (entspricht ca. 15 bis 20 m über Gelände) |
| GIe 9: | 171,0 m ü. NN (entspricht ca. 17 bis 18 m über Gelände) |

## 3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Um der zukünftigen gewerblichen Nutzung Möglichkeiten zur Bebauung nach den besonderen Anforderungen einer gewerblich-industriellen Nutzung zu gewähren, wird im Bebauungsplan auf eine detailliertere Darstellung bzw. Beschränkung möglicher Bauflächen verzichtet. Dementsprechend werden die Baugrenzen großzügig um die potenziellen Bauflächen gezogen. Verkehrsflächen, auch für den ruhenden Verkehr, sowie sonstige Betriebsflächen sind innerhalb der Baufenster zulässig. Ihre genaue Lage wird im Bebauungsplan nicht bindend festgelegt, damit auch kurzfristig Änderungen durch die Betreiber der Anlagen ermöglicht werden, ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen. Eine Überbauung der Gesamtfläche innerhalb der Baufenster wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ = 0,8) ausgeschlossen, soweit nicht für einzelne Baugebiete eine GRZ von 1,0 festgesetzt wird (vgl. Kap. 3.2.1).

Im Bebauungsplan Nr. 11/29a wurden die Baugrenzen im Vergleich zu dem vorliegenden Bebauungsplan enger gefasst. In Gewerbe- und Industriegebieten ist es jedoch erforderlich, den Nutzern ein hohes Maß an Flexibilität und einen großen Bewegungsspielraum einzuräumen, um schnell auf sich ändernde Anforderungen im Produktionsablauf bzw. hinsichtlich der Positionierung der Anlagen und Betriebe reagieren zu können. Dies dient auch der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und somit dem Erhalt bzw. der Neuschaffung von Arbeitsplätzen. Weiterhin wird damit der Forderung des Baugesetzbuches nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) entsprochen, da eine Erweiterung des Industriegebietes über den heutigen Geltungsbereich hinaus insgesamt vermieden wird.

Die Festsetzung des Verlaufs der Baugrenzen im Bebauungsplan Nr. 11/29a hat sich darüber hinaus als nicht zweckmäßig erwiesen. Im Rahmen der Planungen für das neue Heizkraftwerk der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH im Baugebiet GIe 1 des Bebauungsplans Nr. 11/29a hat sich gezeigt, dass dieses innerhalb der festgesetzten Baugrenzen nicht realisierbar war. Vor dem Hintergrund einer optimalen Versorgung mit Brennstoffen, der Nutzung bestehender Anlagenteile des vorhandenen Kohlekraftwerkes und der Nutzung bestehender Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) und Versorgungsleitungen für die Energie- und Dampfversorgung der Produktionsanlagen war es zwingend erforderlich, das neue Kraftwerk in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Energiezentrale zu errichten. Die Baugrenze wurde um 15 m in südliche Richtung bzw. um eine Grundfläche von ca. 400 m² überschritten. Aus diesem Grund ist von der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen des GIe 1 des Bebauungsplans Nr. 11/29a der Stadt Zülpich bei der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Euskirchen gestellt worden. Die Baugenehmigungsbehörde hat die beantragte Befreiung mit Bescheid vom 03.09.2008 (Az. 01372-08-02) erteilt.

Die erteilte Befreiung trägt auch dem Ziel des Baugesetzbuches Rechnung, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB), Energie sparsam und effizient zu nutzen (§ 1 Abs. 6

Nr. 7f BauGB) und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen und auf eine auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichtete städtebauliche Entwicklung hinzuwirken (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Um zukünftig einen hohen Verwaltungsaufwand zur Legalisierung einer vergleichsweise geringen Überschreitung der Baugrenzen zu vermeiden, werden diese von vorneherein großzügig um die Bauflächen gezogen.

Der Bebauungsplan setzt für die GIe-Gebiete eine abweichende Bauweise fest. Zulässig ist dabei die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Baukörper auch eine Gesamtlänge von mehr als 50 m aufweisen können. Hiermit wird den Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Gebäuden für großflächige Gewerbenutzungen bzw. im Besonderen der Nutzung als Papierfabrik nachgekommen und die notwendige Flexibilität der planungsrechtlichen Vorgaben geschaffen.

## 3.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung der eingeschränkten industriellen Baugebiete ist gesichert und erfolgt hauptsächlich über die B 477 aus Richtung Westen („Tor 1“). Zur Realisierung dieser leistungsfähigen Erschließung wurde der Bebauungsplan Nr. 11/56 aufgestellt. Die ursprüngliche Erschließung aus Richtung Osten über die Dürener Straße („Tor 2“) wird hierdurch erheblich entlastet. Die innere Erschließung der GIe-Flächen erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Sämtliche industriell genutzten Flächen im Plangebiet stehen im Eigentum der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH.

Darüber hinaus verfügt das Plangebiet über einen privaten Gleisanschluss aus Richtung Süden, mit dem eine umweltgerechte Erschließung nicht nur über öffentliche Straßen gewährleistet werden kann.

Die der Erschließung des Plangebietes dienenden öffentlichen Straßen sind nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen worden, da sie auf anderer rechtlicher Grundlage öffentlich-rechtlich gesichert sind und ihr Bestand als öffentliche Verkehrsfläche durch den Verzicht der Aufnahme in das Plangebiet nicht gefährdet ist und Umbauarbeiten bzw. Anpassungsmaßnahmen am Bestand aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans nicht erforderlich sind. Eine planungsrechtliche Sicherung durch den Bebauungsplan ist insoweit nicht erforderlich.

## 3.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bebauungsplan Nr. 11/29a wurde seinerzeit noch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks Nr. 14 in der Gemarkung Bessenich, Flur 4 ausgewiesen. Dieses Grundstück wurde im Jahr 2004 vom Hauptnutzer des Plangebietes erworben, so dass auf die Beibehaltung des Rechts im Bebauungsplan Nr. 11/61 verzichtet werden kann.

Für die in Kap. 2.11 erwähnte Trinkwasserleitung braucht ebenfalls kein Leitungsrecht ausgewiesen zu werden, da sich die Grundstücke, in denen die Leitung verläuft, im Eigentum bzw. Besitz der Leitungsnutzer befinden.

Für die vorhandene Gasleitung parallel zur Dürener Straße wird im B-Plan ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers ausgewiesen.

Für die vorhandene Mittelspannungsleitung der RWE AG im Norden des Plangebietes wird ein Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers im Bebauungsplan festgesetzt.

## 3.6 Grünfestsetzungen

In der Fassung des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung war ursprünglich vorgesehen, im Norden des Plangebietes eine private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen (Fläche „M3“). In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen wird diese Fläche nördlich des Fuß- und Radweges nunmehr nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Zielsetzung der Nutzung dieser Fläche als planinterne ökologische Ausgleichsfläche hat sich als nicht umsetzbar erwiesen. Eine Eignung dieser Fläche als Ausgleichsfläche wurde seitens der Unteren Landschaftsbehörde nicht gesehen, da diese im rechtskräftigen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 bzw. Naturschutzgebiet 2.1-1 „Neffelbachaue“ festgesetzt ist. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplans soll der Offenlandcharakter beibehalten werden, so dass die ursprünglich verfolgte Aufforstung von der Unteren Landschaftsbehörde nicht mitgetragen wurde. Darüber hinaus verfügt diese Fläche bereits im Bestand über einen hohen ökologischen Wert, so dass ein Aufwertungspotenzial nicht vorhanden ist.

Es verbleiben die planinternen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bzw. –flächen M1, M2, M4, M5 und M6.

Östlich der Bahntrasse werden im Randbereich des eingeschränkten Industriegebietes private Grünflächen festgesetzt. Diese werden mit Festsetzungen zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ergänzt (M4, M5, M6). Diese privaten Grünflächen sind aus dem Bebauungsplan Nr. 11/29a übernommen worden.

Westlich der Bahntrasse und nördlich der B 265 wird eine weitere private Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt (M2). Auch diese Fläche ist unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 11/29a übernommen worden.

Durch die Festsetzung dieser Grünflächen soll dem Erfordernis des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes Rechnung getragen werden. Andererseits sollen die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandenen industriellen Anlagen und Betriebe durch den Bebauungsplan sichergestellt werden, indem die Grünflächen aus den zentralen Bereichen herausgenommen und am Rand des Plangebietes angesiedelt werden. Das Ausgleichsflächendefizit wird im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH und der Stadt Zülpich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Darüber hinaus dient die Festsetzung von Grünflächen der Einbindung des Industriestandortes in die Landschaft und dem subjektiven Immissionsschutz.

Die Ortslage Geich westlich des Plangebietes liegt etwa 1 km entfernt, so dass am westlichen Plangebietsrand keine Notwendigkeit für die Entwicklung von Grünstrukturen zum Zwecke der Abschirmung bzw. Abstandswahrung zum bestehenden Industriestandort besteht. Darüber hinaus würde die Entwicklung von Grünstrukturen entlang der westlichen Plangebietsgrenze ggf. die geplanten betrieblichen Erweiterungen konterkarieren bzw. erschweren und dem Ziel des Antrags auf Befreiung von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans – Schaffung von zusätzlichen Bauflächen durch Verlegung des Mühlengrabens an den Rand des Plangebietes – zuwiderlaufen. Westlich des Plangebietes schließt sich der Bebauungsplan Nr. 11/56 an, der eine leistungsfähige Erschließung von der B 477 zum Werksstandort der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH planungsrechtlich sichert, die bereits realisiert wurde und genutzt wird. Die Entwicklung von Grünstrukturen im Bereich dieser Erschließung würde die Erreichung des Ziels des Bebauungsplans Nr. 11/56 erschweren bzw. unmöglich machen.

Um jedoch ein Mindestmaß an landschaftlicher Einbindung und Abschirmung zu erreichen, wird die Anpflanzung einer Baumreihe sowie einer Feldgehölzhecke entlang des verlegten Mühlengrabens textlich und zeichnerisch festgesetzt, da in diesem Bereich außerhalb des Plangebietes ein stark frequentierter Fuß- und Radweg zur Ortslage Bessenich verläuft (M1). Der Bereich der privaten Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 11/56 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/61 wird dabei ausgespart, um die Erschließung sicherzustellen. Die zeichnerische Festsetzung erfolgt durch die Aufnahme einer Signatur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Zwischen den Einzelbäumen ist grundsätzlich ein Pflanzabstand von 15 m einzuhalten, wobei hiervon im Bereich von Leitungen bis zu 5 m abgewichen werden kann, um eine gewisse Flexibilität der Anpflanzung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird durch textliche Festsetzung bestimmt, dass zwischen den Einzelbäumen eine Feldgehölzhecke anzupflanzen ist.

Sämtliche planinternen Kompensationsmaßnahmen dienen auch der Einbindung des Industriegebietes in die Landschaft und dem Sichtschutz.

## 3.7 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Durch die Ansiedlung gewerblich-industrieller Anlagen wären zusätzliche Beeinträchtigungen bei der nächstgelegenen Nachbarbebauung nicht auszuschließen. Daher werden die im Folgenden begründeten Festlegungen zum vorbeugenden Immissionsschutz in diesem Bebauungsplan getroffen, um sicherzustellen, dass der Schutz der sensiblen Nutzungen im Umfeld gewährleistet wird.

Da eine ausschließliche Regelung zur Sicherstellung des Immissionsschutzes lediglich auf Grundlage der Abstandsliste des Abstanderlasses NW 2007 aufgrund der tatsächlichen bestehenden zum Teil geringen Abstände zu den schutzbedürftigen Nutzungen nicht umsetzbar wäre, wird die Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben in den GIe-Gebieten durch die ergänzende Anwendung von Geräusch-Emissionskontingenten (früher: flächenbezogene Schall-Leistungspegel) und Geruchsemissionskontingenten geregelt. Die Emissionen der Anlagen werden abhängig von den Immissions(richt)-/ bzw. Planzielwerten an der sensibelsten benachbarten Nutzung auf das zulässige Maß begrenzt. Durch diese Regelung wird ein ausreichender Planungsspielraum für die zukünftige Entwicklung des Standortes definiert und ein hohes Niveau beim Schutz der Nachbarschaft vor Geräusch- und Geruchsimmissionen erreicht.

Die Regelungen der Gliederung nach Abstandserlass sowie der Geräusch- und Geruchskontingentierung werden nachfolgend beschrieben:

### 3.7.1 Festsetzung von Geräusch-Emissionskontingenten

Um die Immissionssituation an der im Umfeld des Bebauungsplanes liegenden Wohnbebauung sowohl hinsichtlich der bestehenden als auch der zukünftigen Immissionen beurteilen zu können, wurde von der Accon Köln GmbH ein Gutachten zum vorbeugenden Lärm-Immissionsschutz erstellt, welches die Festsetzungen zum Bebauungsplan ermittelt.

Die Erstellung des Lärmgutachtens erfolgte in Vorabstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen sowie mit dem Dezernat 53 Immissionsschutz der Bezirksregierung Köln. Hierbei wurden zunächst die für die Beurteilung der Immissionssituation notwendigen repräsentativen Immissionspunkte festgelegt. Die Immissionspunkte sind so gewählt, dass gewährleistet ist, dass aufgrund der Ausbreitungsbedingungen und der Strukturen der Baugebiete in dem genannten Umfeld der Immissionspunkte keine höheren Immissionswerte als an diesen Aufmesspunkten selbst auftreten können. Gemeinsam mit der Festlegung der Immissionspunkte wurden die zulässigen Immissionen als Immissionszielwerte für alle Immissionspunkte mit der Immissionsschutzbehörde auf den in Kapitel 2.12 beschriebenen Rahmenbedingungen basierend festgelegt.

Auf Grundlage der ermittelten Vorbelastung (vgl. Kap. 2.12) sind die Planzielwerte für das Bebauungsplanverfahren festgelegt worden. Eine Vorbelastung besteht lediglich im Tagzeitraum am IO 1 Ketteler Straße 29 durch die bestehenden Betriebe östlich der Dürener Straße. Hier wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) jeweils zur Hälfte auf die Betriebe innerhalb des Plangebietes und auf die Bestandsbetriebe östlich der Dürener Straße aufgeteilt. Für das Plangebiet ergibt sich somit ein Planzielwert von 52 dB(A) für den Tagzeitraum am IO 1 (3 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert).

Am Immissionsort 1 im Nachtzeitraum sowie tags und nachts am Immissionsort 3 in der Ortslage Bessenich ist keine Vorbelastung durch Betriebe außerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die Betriebe im Plangebiet vollständig ausgeschöpft werden können. Die Planzielwerte entsprechen insoweit den Immissionsrichtwerten (40 dB(A) nachts am IO 1; 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts am IO 3).

Im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen in angrenzenden Bereichen wird das Plangebiet nach dem Immissionsverhalten der baulichen Anlagen mit Hilfe von Geräusch-Emissionskontingenten gegliedert. Die Anwendung dieses Instrumentes ist durch die Rechtsprechung anerkannt.[29] Ermittelt wurden die Emissionskontingente in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen auf Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006.

Auf Grundlage der vorgenannten und in Kapitel 2.12 beschriebenen Grundlagen sowie der abgestimmten Immissionspunkte werden Geräusch-Emissionskontingente festgesetzt, welche die Einhaltung der Immissionszielwerte an den relevanten Immissionspunkten sicherstellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass an den der Kontingentierung zu Grunde liegenden Immissionspunkten bei Einhaltung der Geräusch-Kontingente nur die Geräusch-Immissionen ankommen, welche gemäß dem hier relevanten Immissionsrichtwert bzw. dem daraus abgeleiteten Planzielwert (durch den Bebauungsplan ausnutzbare Anteile des Immissionsrichtwertes unter Berücksichtigung der Vorbelastung) zulässig sind. In den Baugebieten, in denen die bestehenden Betriebe und Anlagen bereits die Kontingente ausschöpfen, müssen Lärmminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dort neue bzw. weitere Anlagen errichtet werden sollen. Auch im Falle der Errichtung weiterer Anlagen darf es nicht zu einer Überschreitung der Kontingente kommen, so dass insoweit eine Kompensation erforderlich ist. Die Ermittlung der Kontingente erfolgt dabei unter dem Ansatz einer freien Schallausbreitung. Abschirmungen durch Gebäude oder vorhandene Höhenunterschiede in der Örtlichkeit werden hierbei nicht berücksichtigt. Dies führt zwar zunächst bei der Ermittlung zu niedrigeren Kontingenten, was zu einem erweiterten Schutz für die Wohnnutzung im Vergleich zu früheren Verfahren beiträgt, wird jedoch im Rahmen der Ausle-

[29] vgl. u.a. BVerwG, 4N 6.88, NVwZ 91, 881

gung einzelner Anlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wiederum der tatsächlichen Gegebenheit angepasst, da hier die tatsächlichen Verhältnisse als Grundlage genommen werden. Durch die Einbeziehung von Abschirmungswirkungen der tatsächlichen Gebäudesituation sowie vorhandenen oder zu errichtenden Lärmschutzanlagen (Wände, Wälle) wird es hier dem Betrieb wieder ermöglicht einen betriebsfähigen Zustand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz darzustellen.

**Tabelle 3.1 Vorschlag für die im Bebauungsplan festzusetzenden Geräusch-Emissionskontingente**

| **Gebiet** | **Geräusch-Emissionskontingent** | |
|---|---|---|
| | **tags** | **nachts** |
| | **dB(A)/m²** | **dB(A)/m²** |
| Gle 1 | 56 | 46 |
| Gle 2 | 57 | 44 |
| Gle 3 | 59 | 50 |
| Gle 4 | 66 | 56 |
| Gle 5 | 62 | 40 |
| Gle 6 | 60 | 42 |
| Gle 7 | 56 | 40 |
| Gle 8 | 56 | 40 |
| Gle 9 | 60 | 46 |

Da bei Festlegung dieser Kontingente jedoch lediglich der Immissionsort 1 ausgeschöpft werden könnte und das am Immissionsort 3 verbleibende Potenzial ungenutzt bleiben würde, wurde unter Angabe eines richtungsbezogenen Raumsektors jeweils ein Zusatzkontingent für die Tages- und die Nachtzeit festgelegt. Der Bezugspunkt sowie der Richtungssektor sind in die Planzeichnung übernommen worden. Die Zusatzkontingente sind für diesen Richtungssektor textlich festgesetzt worden. Hier sind jeweils folgende zusätzliche Emissionskontingente zulässig:

- Richtungssektor A (270 Grad bis 90 Grad): tags: +5 dB(A), nachts: +7 dB(A)

Mit dieser Festlegung wird einerseits gewährleistet, dass keine Überschreitungen der definierten zulässigen Planzielwerte an den schutzbedürftigen Nutzungen auftreten und zum anderen, dass in allen Bereichen das mögliche Potenzial des Plangebietes unter akustischen Gesichtspunkten umgesetzt werden kann.

### 3.7.2 Festsetzung von Geruchs-Emissionskontingenten

Analog zu der Gliederung des Plangebietes über Geräusch-Emissionskontingente erfolgt eine Gliederung durch Geruchsemissionskontingente gemäß § 1 (4) und (9) BauNVO.

Hierbei werden Festsetzungen für die eingeschränkten Industriegebiete zur Sicherstellung des vorbeugenden Geruchs-Immissionsschutzes hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Betrieben und Anlagen in Form von Geruchskontingentierungen in Megageruchseinheiten je Stunde (MGE/h) getroffen. Somit wird die Nutzungsverträglichkeit der gewerblich-industriellen Anlagen und Betriebe mit den sensiblen Nutzungen in den angrenzenden Bereichen gewährleistet.

Diese Vorgehensweise der Festsetzung von Geruchs-Emissionskontingenten wurde bereits im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11/29a gewählt. Aus Gründen der Kontinuität der Festsetzungen und der Beibehaltung eines hohen Immissionsschutzniveaus für die angrenzenden sensiblen Nutzungen soll auch in diesem Bebauungsplan Nr. 11/61 eine Geruchs-Emissionskontingentierung vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan festzusetzenden Geruchsemissionskontingente wurden gutachterlich durch die Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. in Mönchengladbach ermittelt („Ermittlung der Geruchsemissionskontingente im Rahmen des B-Planverfahrens 11/61 der Stadt Zülpich der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH, Bessenicher Weg, 53909 Zülpich“, Projekt-Nr. 12 0860 P vom 19.07.2013).

Aufgabe des Gutachtens war die Ermittlung der Geruchsemissionskontingente zur Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 11/61 auf Grundlage der neuen Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplans. Es wurden die Geruchsemissionen für die Plansituation ermittelt, die unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsmaßnahmen des ansässigen Industriebetriebs zur Einhaltung der zulässigen Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie NRW führen. Diese Geruchsemissionen stellen die Grundlage für die im Bebauungsplan festzusetzenden Emissionskontingente dar.

Die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung wurde mit dem Referenzmodell AUSTAL 2000 ermittelt. Der Ausbreitungsrechnung wurde die für den Standort charakteristische meteorologische Zeitreihe der synoptischen Station Nörvenich zugrunde gelegt.

Das der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegte Beurteilungsgebiet hat eine Ausdehnung von 2.250 m x 2.250 m. Das Beurteilungsgebiet setzt sich aus 81 quadratischen Beurteilungsflächen mit einer Seitenlänge von je 250 m zusammen.

Die Beurteilung der Geruchsstoffimmissionswerte erfolgt nach der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL. Für das Beurteilungsgebiet ergibt sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Immissionsbelastung auf der maximal beaufschlagten Beurteilungsfläche, auf der Personen sich nicht nur vorübergehend aufhalten, die durch die Geruchsemissionen der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH (Immissionszusatzbelastung) hervorgerufen wird.

| | Wohn-/Mischgebiete | Gewerbe-/Industrie-/Dorfgebiete |
|---|---|---|
| maximale Immissionszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet Immissionszusatzbelastung Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH Ist-Situation | 0,09 (9,3 %) | 0,09 (9,4 %) |
| maximale Immissionszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet Immissionszusatzbelastung Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH Plan-Situation | 0,10 (9,8 %) | 0,10 (9,8 %) |
| Immissionswert nach GIRL | 0,10 (10 %) | 0,15 (15 %) |

Aus der berechneten Immissionszusatzbelastung im Planzustand ergeben sich die nachfolgenden im Bebauungsplan festzusetzenden Geruchsemissionskontingente.

**Tabelle 3.2 Vorschlag für die im Bebauungsplan festzusetzenden Geruchskontingente**

| | Rechtswert $x_q$ | Hochwert $y_q$ | Ableithöhe $H_q$ [m] | Austritts-temperatur $T_q$ [°C] | Volumen-strom $R(f)_q$ [m³/h] | Geruchs-kontingent $Q_q$ [MGE/h] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gle 1 | 25 46 099 | 56 18 947 | | | | |
| Gle 2 | 25 45 987 | 56 19 082 | | | | |
| Gle 3 | 25 46 024 | 56 19 928 | 1,5 | 40 | 27.900 | 11 |
| Gle 4 | 25 46 170 | 56 19 260 | 19-40 | 40-90 | 1.769.031 | 2787 |
| Gle 5 | 25 46 240 | 56 19 054 | | | | |
| Gle 6 | 25 46 106 | 56 19 414 | | | | |
| Gle 7 | 25 46 397 | 56 18 946 | | | | |
| Gle 8 | 25 46 383 | 56 19 014 | | | | |
| Gle 9 | 25 46 343 | 56 19 180 | | | | |

Die Möglichkeit der Anwendung der Festsetzung von Geruchsemissionskontingentierungen zur Sicherung des vorbeugenden Geruchs-Immissionsschutzes ist mit der Bezirksregierung Köln sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen abgestimmt worden.

Darüber hinaus wurde die derzeitige Immissionssituation bezüglich der Gerüche aus Untersuchungsergebnissen erarbeitet, die dem Kreis Euskirchen sowie der Bezirksregierung Köln im

Rahmen von Genehmigungsverfahren vorliegen. Die Vorbelastungssituation wurde erfasst durch die Bestandsaufnahme geruchsemittierender Anlagen im Umfeld um die Papierfabrik und die Auswertung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen umliegender Bebauungspläne im Umfeld um das Plangebiet. Hierdurch konnten Aussagen zur maximal zulässigen Geruchszusatzbelastung durch Anlagen und Betriebe innerhalb des Plangebietes im Rahmen der Geruchsemissionskontingentierung abgeleitet werden (vgl. Kap. 2.12 Immissionssituation, Abschnitt Geruchs-Vorbelastung).

### 3.7.3 Gliederung nach dem Abstandserlass Nordrhein-Westfalen

Neben der oben beschriebenen Sicherstellung des Lärm- und Geruchs-Immissionsschutzes als zentrales Regelungserfordernis an diesem Standort (v. a. vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung der Papierfabrik) sollen in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde auch hinsichtlich der sonstigen Emissionspfade (Luftschadstoffe, Erschütterungen etc.) Rahmendefinitionen zum Immissionsschutz festgesetzt werden, da es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine Angebotsplanung mit zukünftiger Zulässigkeit auch anderer Nutzungen handelt.

Mögliche zukünftige Anlagen und Betriebe sowie deren Änderungen und Erweiterungen unterliegen der besonderen Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Als Genehmigungsvoraussetzungen sind hier regelmäßig die Sicherstellung der Pflichten zum vorsorgenden Umweltschutz, der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu prüfen (Anforderungen nach §§ 5 bzw. 22 BImSchG). Darüber hinaus sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu beachten. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch das Planungs- und Bauordnungsrecht.

Bezüglich der Einwirkung von Luftschadstoffemissionen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Anforderungen der TA Luft an die Anlagentechnik und ggf. die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen einzuhalten. Aufgrund der regelmäßig emissionsseitigen Begrenzungen von Luftschadstoffemissionen besteht diesbezüglich im Rahmen eines Bebauungsplanes regelmäßig kein Regelungsbedarf, so dass über die in der Abstandsliste hinaus gehenden Anforderungen bei Luftschadstoffen, hier insbesondere von Staub keine weiteren Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden.

Bezüglich Erschütterungen werden ebenfalls keine über den Abstandserlass hinausgehenden Regelungen im Bebauungsplan getroffen, da diese regelmäßig nur im Nahbereich auftreten können und zudem die Anlagenbetreiber ein Eigeninteresse zur Minimierung der Erschütterungen und zur Schwingungsminimierung haben, da diese Auswirkungen auf den Verschleiß der Anlagenteile und Aggregate und ggf. auch die Qualität der hergestellten Produkte haben. Insbesondere Maschinen zur Papierherstellung sind aufgrund der schnell laufenden Anlagen- und Maschi-

nenteile sehr anfällig für Erschütterungen, so dass gerade in Papierfabriken erhebliche Anstrengungen zur Vermeidung von Erschütterungen unternommen werden. Auch bezüglich Erschütterungen besteht daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Regelungsbedarf.

Das Planungsrecht hat zwar die Steuerung der städtebaulichen Ordnung bezüglich der Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Anlagen zu übernehmen und damit zu bestimmen, wo der Standort immissionsträchtiger Anlagen sich zu befinden hat. Auch Konfliktsituationen sollen soweit wie möglich im Bebauungsplan geregelt sein. Die Feinsteuerung bleibt allerdings dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dazu gehört auch die Betrachtung der speziellen Emissionen über die grundsätzliche Regelung des Abstandserlasses hinaus im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Daher wird zur ergänzenden Regelung zur Zulässigkeit von Anlagen und Betrieben das Plangebiet gem. § 1 (4) BauNVO i. V. m. den Vorgaben der Abstandsliste NRW (Stand 2007, siehe Anlage zur Begründung) gegliedert. Diese Gliederung folgt im Wesentlichen den Anforderungen, die sich aus den vorhandenen bzw. bereits genehmigten und im Bau befindlichen Betrieben und Anlagen der am Standort ansässigen Papierfabrik ergeben.

Der Abstandserlass stellt keine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Vorschrift dar, sondern dient den Unteren Immissionsschutzbehörden als Handlungsanleitung für immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Für die planende Gemeinde ist er somit nicht bindend, sondern im Wege der Abwägung kann im Bebauungsplanverfahren von den Abstandseinstufungen des Erlasses abgewichen werden.

Die Einstufung der Anlagen und Betriebe in die Abstandsklassen des Erlasses erfolgt aufgrund einer typisierenden Betrachtung der in der Regel zu erwartenden Emissionen bzw. des allgemeinen Störpotenzials der betrachteten Anlage. Sowohl Besonderheiten der zu genehmigenden Anlage als auch Besonderheiten in den örtlichen Verhältnissen werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Einstufung der gewerblich-industriellen Anlagen und Betriebe erfolgte unter Zugrundelegung des erforderlichen Abstandes zu reinen Wohngebieten (WR) im Sinne von § 3 BauNVO. Bei weniger schutzbedürftigen Nutzungen, wie z. B. allgemeinen Wohngebieten (WA) gemäß § 4 BauNVO oder Mischgebieten (MI) gemäß § 6 BauNVO kann daher von den Abstandsempfehlungen des Erlasses abgewichen werden. Dementsprechend bietet der Abstandserlass bei Anlagen, die ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes in eine bestimmte Abstandsklasse eingestuft worden sind, explizit die Möglichkeit, den Abstand um eine oder sogar zwei Abstandsklassen zu reduzieren, falls es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet oder um ein Mischgebiet handelt (Nr. 2.2.2.4 und Nr. 2.2.2.5).

Grundlage für die Festlegung ist, dass innerhalb der GIe-Gebiete Anlagen der 500-m bzw. der 300-m-Klasse bereits vorhanden sind und somit auch andere Anlagen und Betriebe, welche ein vergleichbares Emissionsverhalten aufweisen würden, genehmigungsfähig wären. Hieraus ergibt sich auch die maximal zulässige Nutzung in Bezug auf die Abstandsliste.

Die nach dieser Regelung verbleibenden Abstandsklassen sind nach ihrer Einstufung in der Abstandsliste entsprechend dem ihnen allgemein zuweisbaren Störpotenzial aufgrund der tatsächlich vorliegenden geringeren Abstände zur nächsten Wohnbebauung allerdings auch geeignet, die Richtwerte für gesundes Wohnen in den umliegenden Nutzungen zu überschreiten. Für diese verbleibenden Anlagen und Betriebe ist zunächst die oben beschriebene Regelung durch Festsetzung von maximal zulässigen Geräusch- und Geruchs-Emissionskontingenten vorgesehen. Um hier ergänzend auch den Immissionsschutz bezüglich sonstiger potenzieller Emissionen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung sicherzustellen, werden weitere Beschränkungen erforderlich.

Durch die Möglichkeit der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen i. V. m. einem Unbedenklichkeitsnachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird der erforderliche Planungsspielraum gesichert. Hierzu wird auf Grundlage des § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO festgesetzt, dass ausnahmsweise die betreffenden Anlagen und Betriebe zugelassen werden können, wenn durch geeignete bauliche oder organisatorische oder technische Maßnahmen sicher gestellt wird, dass die von diesen Anlagen ausgehenden Emissionen mit denen der allgemein zulässigen Anlagen vergleichbar sind.

1. Zunächst werden die bereits im Plangebiet vorhandenen Betriebe und Anlagen als allgemein zulässig festgesetzt, obwohl die nach der Abstandsliste eigentlich erforderlichen Abstände zur nächst gelegenen Wohnbebauung nicht eingehalten werden können. Hierbei handelt es sich um die lfd. Nr. 114 (Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig, Abstandsklasse V, 300 m) und lfd. Nr. 37 (Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke, Abstandsklasse IV, 500 m). Das im Plangebiet ansässige Unternehmen betreibt eine genehmigte Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapier gemäß Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV[30]. Die Anlage lfd. Nr. 114 der Abstandsliste stellt somit die Hauptanlage im Plangebiet dar, die große Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans einnimmt. Im Jahr 2005 wurde das Genehmigungsverfahren zur Kapazitätserhöhung der Papierfabrik eingeleitet und durch Genehmigungsbescheid 56.8851.6.2-16-94/05-Wu der

[30] Wiedergegeben wird jeweils die Einstufung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen 4. BImSchV. Aufgrund der Änderungen durch die Umsetzung der IED-Richtlinie 2010/75/EU stimmt die wiedergegebene Nummerierung gegebenenfalls nicht mit der derzeit gültigen Nummerierung auf Grundlage der aktuellen 4. BImSchV überein.

Bezirksregierung Köln vom 12.09.2006 abgeschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist die Standortsicherung des ansässigen Unternehmens sowie die planungsrechtliche Absicherung von zukünftig vorgesehenen Umstrukturierungs- und Erweiterungsmaßnahmen. Daher ist davon auszugehen, dass die Papierfabrik zukünftig auch weitere Bereiche des Plangebietes einnimmt und diese Nutzung insbesondere auch auf die Bereiche östlich der Bahntrasse ausgedehnt wird (sämtliche Grundstücke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans stehen im Eigentum des ansässigen Unternehmens). Zur Energieerzeugung ist des Weiteren ein seit langem bestehendes Heizkraftwerk vorhanden. Dieses wurde durch ein neu errichtetes Heizkraftwerk mit einer deutlich höheren Feuerungswärmeleistung ersetzt. Die Feuerungswärmeleistung des neuen Kraftwerkes beträgt 93,4 MW und überschreitet die Grenze von 50 MW deutlich. Die Genehmigung für das neue Braunkohlekraftwerk wurde am 24.07.2009 durch die Bezirksregierung Köln erteilt (Az.: 53.98.08.6.2-16-82/08-Wu/Moj). Zukünftig erwartet der Anlagenbetreiber eine weitere Steigerung des Energiebedarfs, so dass über diese beiden Anlagen hinaus die Errichtung eines dritten Heizkraftwerks in Erwägung gezogen wird. Darüber hinaus sind in der sog. Energiezentrale II drei Gasturbinen und drei Abhitzekessel zur Energieerzeugung im Plangebiet vorhanden, die über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 111,6 MW verfügen. Diese Anlagen überschreiten in Summe die Leistungsgrenze von 50 MW und unterfallen Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV[31] (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW). Zusätzlich werden die Anlagen und Betriebsarten der lfd. Nrn. 81, 82 und 83 aus der Abstandsklasse V (300 m) als allgemein zulässig festgesetzt, um Anpassungen an den beiden Energiezentralen der Papierfabrik planungsrechtlich zu erfassen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel (Nr. 1.2 Spalte 2a-c des Anhangs zur 4. BImSchV), Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr (Nr. 1.4 Spalte 1 und 2a und b des Anhangs zur 4. BImSchV) sowie Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (Nr. 1.5 Spalte 1 und 2a und b des Anhangs zur 4. BImSchV). Somit ist es erforderlich und sachgerecht, diese Anlagen als allgemein zulässig festzusetzen. Damit wird auch die adäquate planungsrechtliche Grundlage für zukünftige nach BImSchG genehmigungsbedürftige Änderungen geschaffen.

[31] Wiedergegeben wird jeweils die Einstufung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt gültigen 4. BImSchV. Aufgrund der Änderungen durch die Umsetzung der IED-Richtlinie 2010/75/EU stimmt die wiedergegebene Nummerierung gegebenenfalls nicht mit der derzeit gültigen Nummerierung auf Grundlage der aktuellen 4. BImSchV überein.

2. Darüber hinaus wird textlich festgesetzt, dass innerhalb der GIe-Gebiete 1, 5 und 8 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VI sowie Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind (mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Anlagen lfd. Nr. 37 (Abstandsklasse IV, 500 m) und lfd. Nr. 81, 82, 83 und 114 (Abstandsklasse V, 300 m), die im gesamten Plangebiet allgemein zulässig sind). Als allgemein zulässige Betriebe verbleiben somit die Anlagen der Abstandsklasse VII (100-m-Klasse). Hier sind bezüglich der Anlagen und Betriebe, die andere Emissionen als Lärm und Gerüche erwarten lassen, aufgrund der Abstandsverhältnisse keine negativen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten.
3. Zusätzlich werden in den Baugebieten GIe 1, GIe 5 und GIe 8 die in der Abstandsklasse VI (200 m) aufgeführten Anlagen und Betriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.
4. Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb der Baugebiete GIe 2, GIe 4 und GIe 6 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis IV sowie Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind (mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Anlagen lfd. Nr. 37 (Abstandsklasse IV, 500 m), die im gesamten Plangebiet allgemein zulässig sind). Als allgemein zulässige Betriebe verbleiben somit die Anlagen der Abstandsklasse V (300 m-Klasse), VI (200 m-Klasse) und VII (100-m-Klasse). Hier sind bezüglich der Anlagen und Betriebe, die andere Emissionen als Lärm und Gerüche erwarten lassen, aufgrund der Abstandsverhältnisse keine negativen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten.
5. Zusätzlich werden in den Baugebieten GIe 2, GIe 4 und GIe 6 die in der Abstandsklasse IV (500 m) aufgeführten Anlagen und Betriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.
6. Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb des Baugebietes GIe 3 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis III sowie Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind. Als allgemein zulässige Betriebe verbleiben somit die Anlagen der Abstandsklasse IV (500 m-Klasse), V (300 m-Klasse), VI (200 m-Klasse) und VII (100-m-Klasse). Hier sind bezüglich der Anlagen und Betriebe, die andere Emissionen als Lärm und Gerüche erwarten lassen, aufgrund der Abstandsverhältnisse keine negativen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten.
7. Zusätzlich werden in dem Baugebiet GIe 3 die in der Abstandsklasse III (700 m) aufgeführten Anlagen und Betriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.

8. Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb des Baugebietes GIe 7 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis VII sowie Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind (mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Anlagen lfd. Nr. 37 (Abstandsklasse IV, 500 m) und lfd. Nr. 81, 82, 83 und 114 (Abstandsklasse V, 300 m), die im gesamten Plangebiet allgemein zulässig sind). Als allgemein zulässige Betriebe verbleiben somit keine in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW 2007 aufgeführten Anlagen. Hier sind bezüglich der Anlagen und Betriebe, die andere Emissionen als Lärm und Gerüche erwarten lassen, aufgrund der Abstandsverhältnisse keine negativen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten.
9. Zusätzlich werden in dem Baugebiet GIe 7 die in der Abstandsklasse VII (100 m) aufgeführten Anlagen und Betriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.
10. Weiterhin wird festgesetzt, dass innerhalb des Baugebietes GIe 9 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V sowie Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind (mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Anlagen lfd. Nr. 37 (Abstandsklasse IV, 500 m) und lfd. Nr. 81, 82, 83 und 114 (Abstandsklasse V, 300 m), die im gesamten Plangebiet allgemein zulässig sind). Als allgemein zulässige Betriebe verbleiben somit die Anlagen der Abstandsklasse VI (200 m-Klasse) und VII (100-m-Klasse). Hier sind bezüglich der Anlagen und Betriebe, die andere Emissionen als Lärm und Gerüche erwarten lassen, aufgrund der Abstandsverhältnisse keine negativen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erwarten.
11. Zusätzlich werden in dem Baugebiet GIe 9 die in der Abstandsklasse V (300 m) aufgeführten Anlagen und Betriebe als ausnahmsweise zulässig festgesetzt, wenn im Einzelfall der konkrete Nachweis erbracht wird, dass durch technische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Durch die o. g. Regelungen wird dem Verschlechterungsverbot in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Im Vergleich zu den bisherigen Rahmenbedingungen wird sogar eine erhebliche Verbesserung für die Wohnumfeldsituation erfolgen, da im Bebauungsplan Nr. 11/29a Anlagen und Betriebe aus der Abstandsliste des Abstandserlasses 1990 zulässig sind, die ein wesentlich höheres Abstandserfordernis aufweisen als die Anlagen und Betriebe, die nach der in diesem Bebauungsplan vorgenommenen Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 zulässig sind. So sind im Bebauungsplan Nr. 11/29a lediglich ausgewählte Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I (1500 m-Klasse), II (1000 m-Klasse), III (700 m-Klasse) und IV (500 m-Klasse) ausgeschlossen worden. Die verbleibenden Anlagen der Abstandsliste 1990 sind im gesamten Plangebiet zulässig, unabhängig von den tatsächlichen Abstandsverhältnissen. Nach dieser Regelung wären auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 11/29a z. B. Kraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung

von mehr als 900 MW (lfd. Nr. 1, 1500 m-Klasse), Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (lfd. Nr. 8, 1000 m-Klasse), Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten (lfd. Nr. 18, 1000 m-Klasse), Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken (lfd. Nr. 21, 1000 m-Klasse) oder Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser (lfd. Nr. 24, 700 m-Klasse) allgemein zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 11/29a setzt zwar flächenbezogene Schallleistungspegel und Geruchs-Emissionskontingente fest, die auch durch die o. g. Anlagen und Betriebe einzuhalten sind. Allerdings werden durch die nach der Gliederung nach den Regelungen des Abstandserlasses 1990 zulässigen Betriebe und Anlagen über Lärm und Gerüche hinaus weitere Emissionen hervor gerufen, die durch die Festsetzungen hinsichtlich Lärm und Gerüche nicht erfasst werden.

Aufgrund der vorhandenen und zukünftig ggf. erforderlichen Anlagen ist es im Rahmen dieses Bebauungsplanes erforderlich, in einigen Baugebieten Anlagen und Betriebe zuzulassen, die ein höheres Abstandserfordernis aufweisen und aufgrund der tatsächlichen Abstände zu sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft eigentlich in diesen Baugebieten nicht zulässig wären (s. o.). Selbst vor diesem Hintergrund ergeben sich Verbesserungen hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes in Bezug auf die Gliederung nach der Abstandsliste, da maximal Anlagen und Betriebe der 700 m-Klasse (Abstandsklasse III) ausnahmsweise zulässig sind.

Der Abstandserlass 2007 spiegelt den in der Zwischenzeit fortgeschrittenen Stand der Technik sowohl der Anlagen- als auch der Emissionsminderungstechnik gegenüber dem dem Bebauungsplans Nr. 11/29a zugrunde gelegten Abstandserlass 1990 wider. Darüber hinaus erfolgte im Abstandserlass 2007 eine Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsvorschriften. Neben der Änderung der Gliederungssystematik und der damit verbundenen „Herabzonung“ der Baugebiete hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen der Abstandsliste wird somit durch die Umstellung der Planungsgrundlagen auf den aktuellsten Abstandserlass im Bebauungsplan Nr. 11/61 eine Verbesserung der Immissionssituation an den sensiblen Nutzungen erzielt.

Für die nach der Gliederung nach Abstandserlass 2007 im Bebauungsplan Nr. 11/61 als zulässig verbleibenden Anlagen und Betriebe kann der Immissionsschutz durch die Anwendung der Geräusch- und der Geruchs-Emissionskontingente sichergestellt werden. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens z.B. durch spezielle Betriebsorganisation, Schallschutzmaßnahmen oder entsprechende Auslegung der Anlagen der Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Richtwerte bzw. Immissionswerte erbracht werden, so dass die Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit gegeben wären. Dies ist ohnehin als Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit nachzuweisen.

### 3.7.4 Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung

Artikel 1 der Richtlinie des Rates 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Richtlinie ist in Deutschland im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Störfall-Verordnung) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 1 BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke, wobei insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Dabei ist auch der § 50 BImSchG[32] zu beachten.

Industriegebiete dienen gem. § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe und Anlagen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Hierzu gehören insbesondere Betriebe, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches unterliegen in der Regel einer solchen Genehmigungspflicht. Auf der Grundlage der BauNVO können jedoch in Bebauungsplänen die Zulässigkeiten solcher Anlagen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 11/61 um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind Festsetzungen zum Ausschluss oder zur Einschränkung der Zulässigkeit von störfallrelevanten Anlagen, also allen Anlagen in Betriebsbereichen, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, die die im Anhang 1 der 12. BImSchV definierten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, erforderlich. Ansonsten könnte nicht zuverlässig sichergestellt werden, dass die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind[33]. Durch die Berücksichtigung von noch nicht bekannten Anlagen, die sich ggf. innerhalb des Plangebietes ansiedeln können, kann hingegen den vorbeugenden Immissionsschutzanforderungen Rechnung getragen werden. Dieses Regelungserfordernis ergibt sich auch für den vorliegenden Bebauungsplan. Trotz der seit langem im Plangebiet ausgeübten Nutzung als Papierfabrik und des Ziels des Bebauungsplans, die

[32] § 50 Satz 1 BImSchG: “Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.”

[33] Würden keine detaillierten Regelungen zur Ansiedlungsmöglichkeit von störfallrelevanten Anlagen vorgenommen, so wäre die Entscheidung unzulässigerweise vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert und dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung wäre nicht in hinreichendem Maße entsprochen. Wenn es sich z.B. um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können sehr differenzierte Aussagen über die erforderlichen Abstände zwischen einem Betriebsbereich und der schutzbedürftigen Nutzung getroffen werden, so dass eine vorbeugende und umfassende Regelung nicht erforderlich ist.

langfristige Sicherstellung von Planungs-, Investitions- und Standortsicherheit unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Papierfabrik zu gewährleisten und trotz der Tatsache, dass die bestehende Papierfabrik einschließlich aller Nebeneinrichtungen nicht der Störfall-Verordnung unterliegt und derzeit kein Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG im Plangebiet vorhanden ist und die Einrichtung solcher Bereiche durch den Betreiber auch zukünftig nicht geplant ist, sind aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans auch andere gewerblich-industrielle Anlagen und Betriebe zulässig, die Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. der Störfall-Verordnung darstellen können, in denen mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, die die im Anhang 1 der 12. BImSchV definierten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Diese können in den bislang nicht baulich genutzten industriellen Baugebieten oder als mögliche Nachfolgenutzung in den bislang durch die Papierfabrik genutzten Bereichen des Plangebietes realisiert werden. Wesentliches Ziel dieses angebotsorientierten Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung von gewerblich-industriellen Nutzungen, welche nicht ausschließlich die Papierfabrik umfassen.

Zur Einstufung der unterschiedlichen, in der 12. BImSchV geregelten Stoffe hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für schutzwürdige Nutzungen, so wie sie im § 50 BImSchG definiert sind, ist von der Störfall-Kommission und dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2005 ein Leitfaden entwickelt worden, der in der 2. überarbeiteten Fassung vom November 2010 vorliegt[34]. In diesem Leitfaden werden für die sog. „Leitstoffe“ ähnlich wie im Abstandserlass NRW Klassen gebildet und definiert, welcher Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen mindestens eingehalten werden muss, um die von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Die Abstandsempfehlungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie basieren auf typisierenden Annahmen, die zu 18 Leitstoffen getroffen wurden. Ausschlaggebend für die Ermittlung der Abstandsempfehlung waren neben der Toxizität, der Wärmestrahlungsbelastung und der Druckbelastung, ausgedrückt über die entsprechenden Störfallbeurteilungswerte, stoffspezifische Eigenschaften wie der Dampfdruck und die typischen Prozessbedingungen, unter denen die gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, wie Konzentration, Druck und Temperatur. Dies ergab unterschiedliche Freisetzungsraten für die in der Studie betrachteten repräsentativen Szenarien. Für andere Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV kann entsprechend ihrer physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften eine Orientierung an den entsprechenden Leitstoffen vorgenommen werden, so dass auch ihnen erforderliche Abstände zugeordnet werden können.

[34] Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010: “Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BimSchG” der Arbeitsgruppe “Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1”, KAS-18, 2. überarbeitete Fassung.

Der Leitfaden definiert insgesamt vier Abstandsklassen, die in Angebotsbebauungsplänen berücksichtigt werden sollen. Gemäß dem Leitfaden sind für die Leitstoffe folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Klasse IV – 1.500 m: Acrolein (DN 20), Phosgen (DN 15), Chlorwasserstoff, Chlor
- Klasse III – 900 m: Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90 %), Blausäure (HCN)
- Klasse II – 500 m: Oleum 65 % (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
- Klasse I – 200 m: Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol (DN 50, Brand), Propan (DN 50, Explosion), Benzol (DN 50, Brand)

Im Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass in den eingeschränkten Industriegebieten GIe 1, GIe 5, GIe 7 und GIe 8 Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen sind, in denen die Leitstoffe der Klassen I bis IV in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Durch diese Festsetzung werden Betriebe und Anlagen mit einem Störfallpotenzial im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV aufgrund des geringen Abstandes zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere zur Wohnnutzung südlich des Plangebietes vollständig ausgeschlossen.

Dabei wird jedoch als Ausnahme für die eingeschränkten Industriegebiete GIe 1, GIe 5 und GIe 8 eingeräumt, dass Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen, in denen die Leitstoffe der Klasse I in solchen Mengen vorhanden sind, dass die Vorschriften der 12. BImSchV greifen, ausnahmsweise zugelassen werden können. An diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch die Anforderung geknüpft, dass die Betreiber durch organisatorische, bauliche oder technische Maßnahmen sicherstellen können, dass die Anlagen und Betriebe keine höhere Störfallrelevanz aufweisen als die allgemein zulässigen Betriebe. Dies ist durch entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Somit ist gewährleistet, dass eine Anlage zugelassen werden kann, die aufgrund der verwendeten Stoffe der Klasse I zugeordnet werden muss, wenn der Betreiber im Genehmigungsverfahren nachweisen kann, dass aufgrund getroffener Maßnahmen ein angemessener Schutzabstand zu schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen eingehalten wird.

Im Bebauungsplan wird des Weiteren gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass in den eingeschränkten Industriegebieten GIe 2, GIe 4, GIe 6 und GIe 9 Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen sind, in denen die Leitstoffe der Klassen II bis IV in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. In diesen Baugebieten sind aufgrund eines Abstandes von mehr als 200 m zur südlich gelegenen Wohnbebauung Anlagen allgemein zulässig, in denen mit jenen Stoffen gearbeitet wird, die der Klasse I zugeordnet sind oder mit

Stoffen, die hinsichtlich ihrer physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften vergleichbar sind. Daher werden nur Anlagen ausgeschlossen, in denen mit Stoffen gearbeitet werden kann, die einen größeren Abstand erforderlich machen würden.

Dabei wird jedoch als Ausnahme für die eingeschränkten Industriegebiete GIe 2, GIe 4, GIe 6 und GIe 9 eingeräumt, dass Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen, in denen die Leitstoffe der Klasse II in solchen Mengen vorhanden sind, dass die Vorschriften der 12. BImSchV greifen, ausnahmsweise zugelassen werden können. An diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch die Anforderung geknüpft, dass die Betreiber durch organisatorische, bauliche oder technische Maßnahmen sicherstellen können, dass die Anlagen und Betriebe keine höhere Störfallrelevanz aufweisen als die allgemein zulässigen Betriebe. Dies ist durch entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Somit ist gewährleistet, dass eine Anlage zugelassen werden kann, die aufgrund der verwendeten Stoffe der Klasse II zugeordnet werden muss, wenn der Betreiber im Genehmigungsverfahren nachweisen kann, dass aufgrund getroffener Maßnahmen ein angemessener Schutzabstand zu schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen eingehalten wird.

Im Bebauungsplan wird des Weiteren gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass in dem eingeschränkten Industriegebiet GIe 3 Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen sind, in denen die Leitstoffe der Klassen III und IV in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. In diesem Baugebiet sind aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zur südlich und nordöstlich gelegenen Wohnbebauung Anlagen allgemein zulässig, in denen mit jenen Stoffen gearbeitet wird, die der Klasse I und II zugeordnet sind oder mit Stoffen, die hinsichtlich ihrer physikalischen, chemischen und toxischen Eigenschaften vergleichbar sind. Daher werden nur Anlagen ausgeschlossen, in denen mit Stoffen gearbeitet werden kann, die einen größeren Abstand erforderlich machen würden.

Dabei wird jedoch als Ausnahme für das eingeschränkte Industriegebiet GIe 3 eingeräumt, dass Anlagen und Betriebe mit Betriebsbereichen, in denen die Leitstoffe der Klasse III in solchen Mengen vorhanden sind, dass die Vorschriften der 12. BImSchV greifen, ausnahmsweise zugelassen werden können. An diese ausnahmsweise Zulässigkeit ist jedoch die Anforderung geknüpft, dass die Betreiber durch organisatorische, bauliche oder technische Maßnahmen sicherstellen können, dass die Anlagen und Betriebe keine höhere Störfallrelevanz aufweisen als die allgemein zulässigen Betriebe. Dies ist durch entsprechende Gutachten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Somit ist gewährleistet, dass eine Anlage zugelassen werden kann, die aufgrund der verwendeten Stoffe der Klasse III zugeordnet werden muss, wenn der Betreiber im Genehmigungsverfahren nachweisen kann, dass aufgrund getroffener Maßnahmen ein angemessener Schutzabstand zu schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen eingehalten wird.

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung wird Bezug auf den § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO genommen. Hiernach ist es möglich, insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften zu gliedern. Für Industrie- und Gewerbegebiete ist es gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auch möglich, die Festsetzungen für alle Baugebiete in einer Gemeinde im Verhältnis zueinander zu treffen.

In Anlehnung an die durch die Verwaltungsgerichte bestätigte Festsetzung der Geräusch-Emissionskontingente auf der Basis des § 1 Abs. 4 BauNVO erfolgt die Gliederung der Industriegebiete nach den Eigenschaften der Anlagen. Als besondere Eigenschaft wird die Störfallrelevanz definiert. Bezüglich der Geräusche hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass das Emissionsverhalten als besondere Eigenschaft gewertet werden kann[35]. Auch die Störfallrelevanz einer Anlage oder eines Betriebes ist eine Eigenschaft, die sich auf andere schutzwürdigere Nutzungen ebenso auswirken kann, wie die von einem Betrieb ausgehenden Geräusche. Bei den so genannten Störfallanlagen ist nämlich zu berücksichtigen, dass trotz aller Sicherheitsmaßnahmen, zu denen die Betreiber durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der 12. BImSchV verpflichtet sind, es zu Unfällen kommen kann, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen und die Natur haben können.[36]

Weiterhin wurde ebenfalls durch die Verwaltungsgerichte bestätigt, dass eine andere Möglichkeit, nach besonderen Eigenschaften zu gliedern darin besteht, Betriebe und Anlagen nach ihren notwendigen Schutzabständen zu Wohngebieten zu gliedern und entsprechende Festsetzungen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO zu treffen[37]. Auch die Festsetzungen zu einer Gliederung nach der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW beziehen sich auf diese Rechtsgrundlage.

Somit eignet sich zur Gliederung der Baugebiete nach der Störfallrelevanz bzw. nach den erforderlichen Abständen von Störfallbetrieben zu schutzwürdigen Nutzungen der § 1 Abs. 4 BauNVO als erforderliche Rechtsgrundlage.

[35] Vgl. BVerwG Beschluss vom 18.12.1990.
[36] Im Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit sind zur Bestimmung der erforderlichen Abstände insbesondere Brände, Gaswolkenexplosionen und die Freisetzung von toxischen Stoffen als gefährliche Unfälle betrachtet worden.Hinsichtlich der Definition der “ernsten Gefahr” i.S.d. 12. BImSchV können toxische Effekte bei Bränden und Trümmerwürfen weitgehend vernachlässigt werden, während eine Beeinträchtigung einer großen Zahl von Menschen durch Währmestrahlungen und Explosionsdruckwirkungen nicht auszuschließen ist. Für die Wärmestrahlung ist mit einem Grenzwert von 1,6 kW/m² die Grenze des Beginns nachteiliger Wirkungen für den Menschen erreicht. Bei den Wirkungen von Explosionen ist eine Grenze zu irreversiblen Gesundheitsschäden bei 0,175 bar Spitzenüberdruck für den Trommelfellriss erreicht. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Freisetzung von toxischen Stoffen wurde – wie im deutschen Störfallrecht üblich – der Konzentrationsleitwert ERPG-2 mit der folgenden Definition ausgewählt: “Die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen”.
[37] Vgl. z.B. OVG NW, Urteil vom 17.10.1996 – 7a D 112/94 – DVBl. 19 97,440.

Klarstellend wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Festsetzungen zu Anlagen nach der Störfall-Verordnung nicht implizieren, dass keinerlei Stoffe, die im Anhang I der 12. BImSchV aufgelistet werden, mehr innerhalb des Plangebietes verwendet werden dürfen. Die Festsetzungen beziehen sich stets nur auf die Betriebsbereiche, in denen die gefährlichen Stoffe die vorgegebenen Mengenschwellen in dem o. g. Anhang erreichen oder überschreiten. Sofern die Mengenschwellen unterschritten werden, steht einer Zulässigkeit einer solchen Anlage oder eines Betriebes aus bauplanungsrechtlicher Sicht innerhalb der eingeschränkten Industriegebiete nichts entgegen. Im Genehmigungsverfahren müssen die Anlagenbetreiber bzw. Antragssteller jedoch regelmäßig den Betreiberpflichten des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz gerecht werden. Das bedeutet, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

# 4 Realisierung der Planung

## 4.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4.2 Technische Ver- und Entsorgung

*Löschwasserversorgung*

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG) müssen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen und hierfür eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen (Grundschutz). Da diese Voraussetzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG oder Baurecht bei den bestehenden gewerblichen Anlagen im Plangebiet bereits Prüfgegenstand war, kann davon ausgegangen werden, dass der Grundschutz in ausreichendem Umfang gewährleistet wird. Ist im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere über den Grundschutz hinaus gehende Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen (Objektschutz).

Gemäß der Löschwasserbescheinigung der Stadt Zülpich vom 26.08.2009 kann für das Plangebiet von einer maximalen Löschwasserversorgung von 48 m³ pro Stunde (800 l/min) aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ausgegangen werden. Da nach Auskunft der Stadt Zülpich der zu-

ständige Wasserversorgungsträger jedoch keine Auskünfte über das bestehende Wasserleitungsnetz gibt, kann dieser Wert nicht garantiert werden.

Weitere Wassermengen von jeweils 96 m³ pro Stunde (1600 l/min) können aus dem auf dem Betriebsgelände befindlichen Löschwasserteich sowie aus dem Löschwasserteich 7 mit jeweils 300 m³ Wasservolumen entnommen werden.

Somit stehen der Feuerwehr für den Brandeinsatz zusätzlich zu den Wassermengen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz insgesamt 192 m³ Löschwasser pro Stunde (3200 l/min) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung. Die Entnahmestellen zur Erreichung der Löschwassermenge befinden sich alle im 300 m-Bereich innerhalb des Plangebietes.

## 4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11/61 werden Eingriffe sowohl in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild begründet. Der Eingriffsumfang sowie die erforderlichen planinternen und planexternen Kompensationsmaßnahmen wurden ermittelt und mündeten in entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen. Die Ergebnisse sind im Detail im Umweltbericht dokumentiert, so dass auf eine Darstellung an dieser Stelle verzichtet wird.

Die Sicherung der Realisierung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sowohl im LAGA-Gelände als auch im Hinblick auf die darüber hinaus erforderlichen Flächen) erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Zülpich und der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH.

Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Lage, Art und Umfang konkret festgelegt worden, um diesen die durch den Bebauungsplan Nr. 11/61 verursachten und nicht planintern kompensierten Eingriffe in Natur und Landschaft zuordnen zu können. Die dauerhafte Verfügungsbefugnis wird durch einen 30 Jahre laufenden Pachtvertrag zwischen der Stadt Zülpich, die Eigentümerin der für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen planexternen Flächen ist und der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH gewährleistet.

Die Realisierung der Maßnahmen der Landesgartenschau ist zu einem Großteil bereits durchgeführt worden, damit die Landesgartenschau in 2014 durchgeführt werden kann. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist somit gewährleistet. Einzelheiten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Trennung zwischen den Kompensationsmaßnahmen einerseits und den öffentlich geförderten Maßnahmen der Landesgartenschau andererseits ist zu gewährleisten. Öffentlich geförderte Maßnahmen dürfen nicht als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. Dies ist ebenfalls Gegenstand des städtebaulichen Vertrages.

## 4.4 Finanzierung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich keine Kosten für den kommunalen Haushalt, da keine Änderungen der öffentlichen Erschließungsanlagen vorgesehen sind und die Planungskosten von der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH als Begünstigten der Planung getragen werden.

## 4.5 Nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung

Nachrichtlich übernommen wird gem. § 9 (6) BauGB:

- 110 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 (Maste 30 bis 30A) der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- Mittelspannungsleitung der RWE AG
- Gasleitung entlang der Dürener Straße
- Trinkwasserleitung entlang der B 265
- Bahnstrecke Euskirchen – Düren
- 20 kV-Erdleitung der RWE Rhein-Ruhr AG (Versorgungskabel 20EK95 zur direkten Versorgung der Papierfabrik)
- Leitungstrasse des Erftverband-Transportsammlers DN 800 B vom RÜB/RBB Stadtwald zur Kläranlage Bessenich

Aufgrund

- des flurnah anstehenden Grundwassers und da mit einem Wiederanstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus zu rechnen ist und
- der Lage des Plagebietes in der Erdbebenzone 2 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000

wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 (5) 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich bzw. bautechnische Maßnahmen nach DIN 4149 zu prüfen bzw. vorzusehen sind.

Weitere Planungen oder sonstige Gegebenheiten, welche eine nachrichtliche Übernahme bzw. eine planungsrechtliche Kennzeichnung erfordern würden, sind der Stadt Zülpich derzeitig nicht bekannt.

## 4.6 Hinweise

Auf Grundlage der in Kap. 2.11 dargestellten planungsrechtlichen Vorgaben wurden zahlreiche Hinweise zur Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in den Bebauungs-

plan aufgenommen. Diese beziehen sich auf Trassen von Leitungsanlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen, auf bauliche Anlagen im Umfeld von Bundesfernstraßen, auf Anlagen der Rurtalbahn GmbH, auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 2, auf den im Plangebiet vorherrschenden hohen Grundwasserstand, auf das geplante Wasserschutzgebiet Oberelvenich, auf die Baugrundverhältnisse sowie auf die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Vorgehen bei archäologischen Bodenfunden sowie Kampfmittelfunden und bei der Entdeckung schädlicher Bodenveränderungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu dem Hinweis in Bezug auf die im Planverfahren angewendeten DIN-Normen wird folgendes ausgeführt: Entscheidet eine Satzung eine für regelungsbedürftig erkannte Frage nicht selbst, sondern überlässt sie die Regelung dem Ergebnis der Anwendung eines privaten Regelwerks, d. h. legt die Rechtsnorm nicht selbst fest, was geltendes Recht sein soll, sondern will sie die Entscheidung darüber einer außerhalb des gesetzten Rechts liegenden privaten Regelung zuordnen und will die Rechtsnorm der privaten Regelung durch Verweisung den selben Rechtscharakter wie der verweisenden Rechtsnorm selbst geben, muss auch die in Bezug genommene private Regelung den Publizitätsanforderungen genügen.

DIN-Normen, deren Inhalt durch die Bezugnahme zum geltenden Satzungsrecht erhoben werden soll, werden weder nach dem für Satzungen geltenden Recht noch in sonst für amtliche Bekanntmachungen des Landes oder des Bundes vorgesehenen Amtsblättern veröffentlicht. Darüber hinaus ist die Zugänglichkeit des privaten Regelwerks (DIN-Norm) dadurch eingeschränkt, dass dieses der Vermarktung zu erheblichen Preisen durch einen Verlag unterliegt, dessen Verlagsprodukte nicht in gleicher Weise in öffentlichen Bibliotheken zugänglich sind, wie es für amtliche Publikationsorgane der Fall ist (vgl. Urteil des OVG NRW vom 09.05.2006 – 15 A 4247/03 –, NWVBl. 2006, 461).

Lediglich die Verweisung auf eine bestimmte DIN-Norm in den Festsetzungen des Bebauungsplans reicht daher nicht aus. Auch das Abdrucken der Normen als Anlage zur Begründung oder zu den textlichen Festsetzungen, wie es z. B. bei der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gehandhabt wird, ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich. Für nur über private Veröffentlichungen zugängliche Regelwerke ist zumindest die Angabe einer Bezugsquelle erforderlich. Darüber hinaus scheint die Möglichkeit gegeben zu sein, den oben genannten Anforderungen gerecht zu werden, wenn die entsprechende DIN-Vorschrift mit dem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde bereit gehalten und im Bebauungsplan darauf hingewiesen wird (Urteil des OVG NRW vom 13.09.2007 – 7 D 91/06.NE -).

Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die in den Planunterlagen erwähnten DIN-Normen bei der Stadt Zülpich, Team 404 (Stadtentwicklung, Stadtplanung, Umweltschutz, Bauverwaltung, Untere Denkmalbehörde), Rathaus, Markt 21, während der Dienststunden einge-

sehen bzw. kostenpflichtig bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden können.

### 4.7 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 11/61 der Stadt Zülpich, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer, Geseke, 30.07.2010). Es wurde festgestellt, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nicht berührt sind und darüber hinaus keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Umsetzung des Bebauungsplans somit nicht entgegen.

# 5 Erforderlichkeit einer Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu dokumentieren. Der Umweltbericht wurde als separates und eigenständig lesbares Dokument verfasst.

# Anlage

# 1 Abstandsliste 2007

Auszug aus dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007, Anlage 1: Abstandsliste 2007

**Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 1] Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)

[Nr. 2] Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke

[Nr. 3] Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen

[Nr. 4] Mineralölraffinerien (#)

**Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 5] Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer

[Nr. 6] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (siehe auch lfd. Nr. 90)

[Nr. 7] Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen

[Nr. 8] Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (siehe auch lfd. Nrn. 27 und 46)

[Nr. 9] Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)

[Nr. 10] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 96)

[Nr. 11] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 97)

[Nr. 12] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)

[Nr. 13] Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)

[Nr. 14] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (siehe auch lfd. Nr. 50) (#)

[Nr. 15] Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)

[Nr. 16] Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)

[Nr. 17] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)

[Nr. 18] Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holfaserplatten oder Holzfasermatten

[Nr. 19] Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (siehe auch lfd. Nr. 200)

[Nr. 20] Offene Prüfstände für oder mit
a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
b) Gasturbinen oder Triebwerken (siehe auch lfd. Nr. 101)

[Nr. 21] Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (siehe auch lfd. Nr. 101)

[Nr. 22] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

**Abstandsklasse III, Abstand 700 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 23] Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)

[Nr. 24] Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)

[Nr. 25] Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

[Nr. 26] Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte

[Nr. 27] Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)

[Nr. 28] Automobil- und Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)

[Nr. 29] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)

[Nr. 30] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)

[Nr. 31] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)

[Nr. 32] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)

[Nr. 33] Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)

[Nr. 34] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (siehe auch lfd. Nr. 71)

[Nr. 35] Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)

[Nr. 36] Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 160)

**Abstandsklasse IV, Abstand 500 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 37] Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#);
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

[Nr. 38] Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)

[Nr. 39] Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle

[Nr. 40] Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

[Nr. 41] Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt

[Nr. 42] Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern

[Nr. 43] Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)

[Nr. 44] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 91)

[Nr. 45] Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

[Nr. 46] Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)

[Nr. 47] Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)

[Nr. 48] Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

[Nr. 49] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)

[Nr. 50] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (siehe auch lfd. Nr. 14) (#)

[Nr. 51] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)

[Nr. 52] Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)

[Nr. 53] Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)

[Nr. 54] Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

[Nr. 55] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 105)

[Nr. 56] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

[Nr. 57] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt

[Nr. 58] Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken

[Nr. 59] Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

[Nr. 60] Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche

[Nr. 61] Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut

[Nr. 62] Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden

[Nr. 63] Kottrocknungsanlagen

[Nr. 64] Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 65] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 193)

[Nr. 66] Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 67] Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker

[Nr. 68] Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

[Nr. 69] Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

[Nr. 70] Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (siehe auch lfd. Nr. 128)

[Nr. 71] Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (siehe auch lfd. Nr. 34)

[Nr. 72] a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr

[Nr. 73] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

[Nr. 74] Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr

[Nr. 75] Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

[Nr. 76] Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

[Nr. 77] Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen.
Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen

[Nr. 78] Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 143)

[Nr. 79] Oberirdische Deponien

[Nr. 80] Autokinos (*)

**Abstandsklasse V, Abstand 300 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 81] Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate

[Nr. 82] Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr

[Nr. 83] Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)

[Nr. 84] Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen

[Nr. 85] Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden

[Nr. 86] Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

[Nr. 87] Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker

[Nr. 88] Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton

[Nr. 89] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt

[Nr. 90] Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 6)

[Nr. 91] Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde (siehe auch lfd. Nr. 44)

[Nr. 92] Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (siehe auch lfd. Nr. 46)

[Nr. 93] Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 163 und 203)

[Nr. 94] Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen

[Nr. 95] Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen

[Nr. 96] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

[Nr. 97] Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)

[Nr. 98] Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)

[Nr. 99] Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren

[Nr. 100] Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)

[Nr. 101] Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben

[Nr. 102] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)

[Nr. 103] Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)

[Nr. 104] Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)

[Nr. 105] Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (siehe auch lfd. Nr. 55)

[Nr. 106] Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

[Nr. 107] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)

[Nr. 108] Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

[Nr. 109] Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

[Nr. 110] Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

[Nr. 111] Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen

[Nr. 112] Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

[Nr. 113] Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

[Nr. 114] Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 115] Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag

[Nr. 116] Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 117] Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

[Nr. 118] Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen

[Nr. 119] Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim

[Nr. 120] Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

[Nr. 121] Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken

[Nr. 122] Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 123] Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 124] Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 125] Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 126] Anlagen zur Herstellung
von Süßwaren oder Sirup,
zur Herstellung von Lakritz,
zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao,
sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 127] Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

[Nr. 128] Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (siehe auch lfd. Nr. 70)

[Nr. 129] Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 130] Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag

[Nr. 131] Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quad-

ratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten

[Nr. 132] Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag

[Nr. 133] Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

[Nr. 134] Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*)(#)

[Nr. 135] Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)

[Nr. 136] Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr

[Nr. 137] Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen mit 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*)(#)

[Nr. 138] Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (siehe auch lfd. Nr. 221)

[Nr. 139] Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

[Nr. 140] Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden

[Nr. 141] Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 142] Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*)(#)

[Nr. 143] Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100.000 EW (siehe auch lfd. Nr. 78)

[Nr. 144] Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe

[Nr. 145] Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)

[Nr. 146] Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm

[Nr. 147] Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck

[Nr. 148] Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten

[Nr. 149] Emaillieranlagen

[Nr. 150] Presswerke (*)

[Nr. 151] Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)

[Nr. 152] Stab- oder Drahtziehereien (*)

[Nr. 153] Schwermaschinenbau

[Nr. 154] Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)

[Nr. 155] Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)

[Nr. 156] Margarine oder Kunstspeisefettfabriken

[Nr. 157] Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)

[Nr. 158] Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)

[Nr. 159] Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

[Nr. 160] Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (siehe auch lfd. Nr. 36)

**Abstandsklasse VI, Abstand 200 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 161] Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure

[Nr. 162] Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

[Nr. 163] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 203)

[Nr. 164] Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden

[Nr. 165] Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)

[Nr. 166] Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau

[Nr. 167] Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel

[Nr. 168] Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt

[Nr. 169] Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten,
- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden

[Nr. 170] Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

[Nr. 171] Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien

[Nr. 172] Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

[Nr. 173] Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag las Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

[Nr. 174] Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak

[Nr. 175] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr

[Nr. 176] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

[Nr. 177] Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr

[Nr. 178] Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden

[Nr. 179] Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

[Nr. 180] Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen

[Nr. 181] Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)

[Nr. 182] Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)

[Nr. 183] Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)

[Nr. 184] Maschinenfabriken oder Härtereien

[Nr. 185] Pressereien oder Stanzereien (*)

[Nr. 186] Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche

[Nr. 187] Anlagen zur Herstellung von Kabeln

[Nr. 188] Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren

[Nr. 189] Zimmereien (*)

[Nr. 190] Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)

[Nr. 191] Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung

[Nr. 192] Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)

[Nr. 193] Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (siehe auch lfd. Nr. 65)

[Nr. 194] Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren

[Nr. 195] Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

[Nr. 196] Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)

[Nr. 197] Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können

[Nr. 198] Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen

[Nr. 199] Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

**Abstandsklasse VII, Abstand 100 m [mit lfd. Nr. der Abstandsliste]**

[Nr. 200] Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)

[Nr. 201] Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt

[Nr. 202] Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche

[Nr. 203] Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (siehe auch lfd. Nrn. 93 und 163)

[Nr. 204] Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)

[Nr. 205] Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien

[Nr. 206] Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen

[Nr. 207] Autolackierereien einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden

[Nr. 208] Tischlereien oder Schreinereien

[Nr. 209] Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen

[Nr. 210] Steinsägerein, -schleifereien oder –poliereien

[Nr. 211] Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden

[Nr. 212] Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken

[Nr. 213] Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle

[Nr. 214] Spinnereien oder Webereien

[Nr. 215] Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien

[Nr. 216] Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen

[Nr. 217] Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie

[Nr. 218] Bauhöfe

[Nr. 219] Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung

[Nr. 220] Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

[Nr. 221] Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (siehe auch lfd. Nr. 138)

Anmerkung:

Bei den mit (#) gekennzeichneten Betrieben handelt es sich um Betriebe und Anlagen bzw. Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereiches, in welchen gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung vorhanden sein können. Diese Kennzeichnung ist gemäß Nr. 2.2.2.11 des Runderlasses vom 06.06.2007 lediglich als Hinweis zu verstehen und keinesfalls abschließend.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete. Der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allge-

meines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (gemäß Nr. 2.2.2.4 des Runderlasses vom 06.06.2007).

Bei der Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern, oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zu Grunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (gemäß Nr. 2.2.2.5 des Runderlasses vom 06.06.2007).

# Anlage

# 2

**Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung der SFK/TAA**
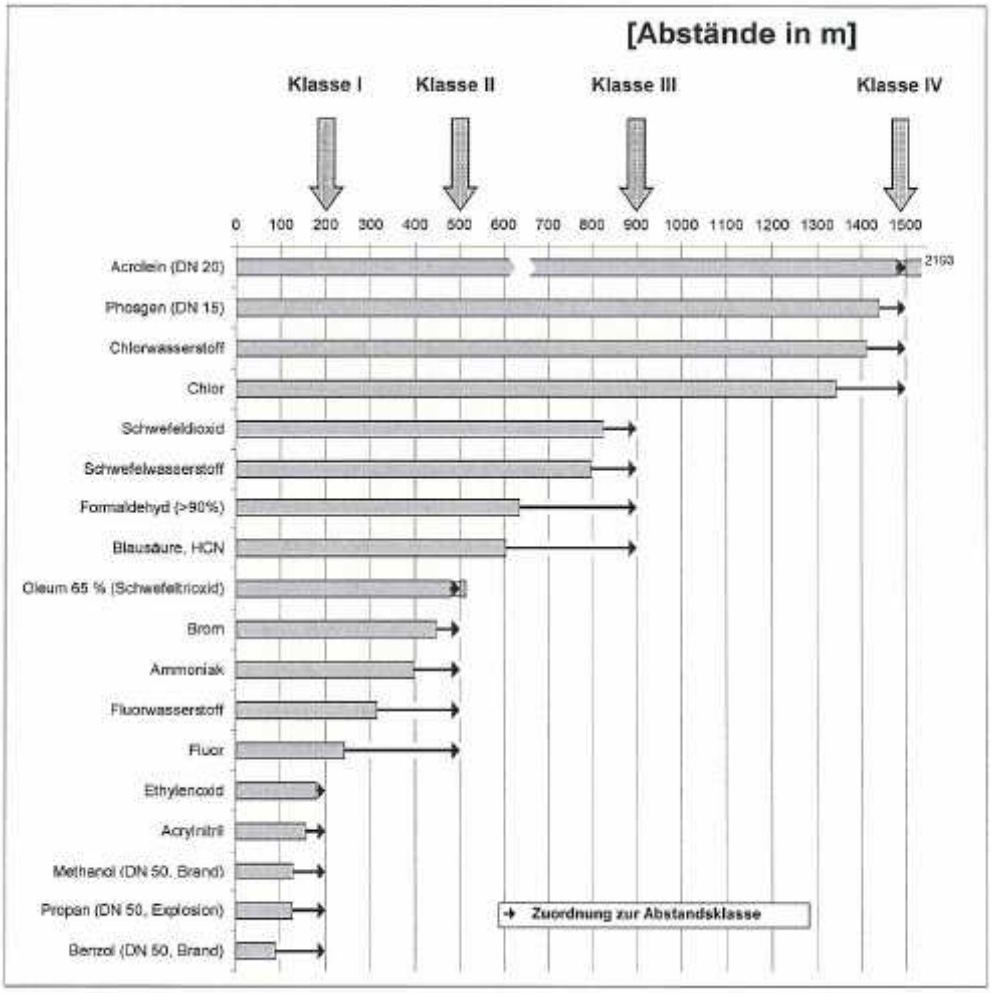
Quelle: Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2010: “Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BimSchG” der Arbeitsgruppe “Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1”, KAS-18, 2. überarbeitete Fassung.